

Unterausschuss Neue Medien (22)
Wortprotokoll
24. Sitzung

Berlin, den 12.02.2009, 15:30 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Sitzungssaal: E.300

Vorsitz: Christoph Pries, MdB

TAGESORDNUNG:

Vor Eintritt in die Tagesordnung S. 4

Tagesordnungspunkt 1 S. 4

Öffentliches Gespräch mit Sachverständigen über die rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrungsverfügungen von Internetzugängen im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz, insbesondere dem Schutz vor Kinderpornographie im Netz

Tagesordnungspunkt 2 vertagt

Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2006 und 2007
BT-Drucksache 16/8500

Tagesordnungspunkt 3 S. 35

Entschließung des Europäischen Parlaments

Medienkonzentration und -pluralismus in der Europäischen Union
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2008 zu Medienkonzentration und -pluralismus in der Europäischen Union (2007/2253(INI))

(EuB-EP 1796)

Tagesordnungspunkt 4 S. 35

Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Mißfelder, Philipp
Wanderwitz, Marco

Hirte, Christian

SPD

Dörmann, Martin
Pries, Christoph
Tauss, Jörg

Griefahn, Monika
Kucharczyk, Jürgen

FDP

Otto, Hans-Joachim

Waitz, Christoph

DIE LINKE.

Sitte, Petra, Dr.

.

B90/GRUENE

Staffelt, Grietje

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Weitere Abgeordnete:

Michaela Noll
Renate Gradistanac
Manfred Zöllmer
Miriam Gruß
Jörn Wunderlich
Ekin Deligöz

CDU/CSU
SPD
SPD
FDP
DIE LINKE.
B 90/GRÜNE

Bundesregierung

Berens	BKM
Niederfranke	BMFSFJ
Hornschild	BMFSFJ
Schultz	BMI
Richard	BMI
Stöber	BMI
Eichhorn	BMI
Kotschi	BK
Frankenberger	BMJ

Bundesrat

Kerner	LV Bayern
Schuber	LV Bayern
Mayr	LV Bayern
Müller	LV Baden-Württemberg
Oesterhaus	LV Sachsen-Anhalt
Wiesand	LV Hamburg
Rebholz	LV Rheinland-Pfalz
Dombrowski	LV Berlin

Fraktionen und Gruppen

Stellmach	CDU/CSU
Groß	SPD
Kollbeck	SPD
Friebel	SPD
Göllnitz	FDP
Scheele	DIE LINKE.
Köster	B 90/GRÜNE
Kern-Welsch	B 90/GRÜNE

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Obleute haben beschlossen, den Tagesordnungspunkt 2 unserer heutigen Sitzung zu vertagen und den Tagesordnungspunkt 3 der Tagesordnung ohne Debatte zur Kenntnis zu nehmen. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Das ist der Fall, gut, dann beginnen wir mit unserem Fachgespräch.

Tagesordnungspunkt 1

Öffentliches Gespräch mit Sachverständigen über die rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrungsverfügungen von Internetzugängen im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz, insbesondere dem Schutz vor Kinderpornographie im Netz

Vorsitzender: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste und Sachverständige, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 24. Sitzung des Unterausschusses Neue Medien. Wir wollen uns heute in der öffentlichen Sitzung mit den rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrverfügungen kinderpornographischer Inhalte im Internet befassen. Neben grundsätzlichen Überlegungen soll es dabei auch um mögliche gesetzgeberische Maßnahmen gehen. Die Vielzahl an Anmeldungen für diese Sitzung ist ein Beleg dafür, wie emotional dieses Thema besetzt ist und wie groß das Interesse an einer Lösung der Probleme in diesem Bereich ist.

Als Sachverständige zu dieser Thematik begrüße ich in alphabetischer Reihenfolge Herrn Dr. Guido Brinkel vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, BITKOM, Herrn Prof. Dr.-Ing. Hannes Federrath von der Universität Regensburg, Herrn Dr. Dieter Frey, Rechtsanwalt aus Köln, Herrn Friedemann Schindler von Jugendschutz.net in Mainz und Herrn Oliver J. Süme vom Verband der deutschen Internetwirtschaft eco in Köln bzw. Hamburg. Darüber hinaus sind der Direktor beim Bundeskriminalamt, Herr Jürgen Maurer, und die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Frau Elke Monssen-Engberding, in die Sitzung geladen.

Als Vertreterin des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begrüße ich Frau Ministerialdirektorin Dr. Annette Niederfranke, für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Frau Ministerialrätin Dr. Christine Kahlen, sowie für den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Herrn Martin Budsinowski sowie Herrn Regierungsdirektor Michael Berens. Daneben sind Vertreter der Länder anwesend sowie Mitglieder der Kinderkommission, die ich ebenfalls herzlich willkommen heiße.

Den Sachverständigen lag im Vorfeld unserer Sitzung ein Fragenkatalog vor. Vielen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen, die in den vergangenen Tagen an die Mitglieder des Unterausschusses und die Kinderkommission verteilt wurden. Die Stellungnahmen liegen für Interessierte vor dem Saal in Kopie aus.

Zum Verfahren ganz kurz noch einige Hinweise: Die Obleute haben sich darauf verständigt, dass wir den Sachverständigen zunächst die Möglichkeit einräumen, wenn gewünscht, in einem Kurzstatement

von maximal fünf Minuten die Problematik aus der jeweiligen Sicht darzustellen. Danach treten wir in Fragerunden ein. Dabei wird entweder eine Frage an zwei Sachverständige oder werden zwei Fragen an je einen Sachverständigen gestellt. Im ersten Durchgang soll die technische Seite abgehandelt werden und in der zweiten Fragerunde auf entsprechende rechtliche Fragen eingegangen werden. Danach, wenn es noch weitere Fragen gibt, ist es den Fragestellern freigestellt, zu welchem Gebiet sie ihre Fragen stellen wollen.

Die Fragerunden beginnen mit der größten Fraktion, danach folgen die anderen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Deutschen Bundestag. Für die Gäste noch einmal die genaue Reihenfolge: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Damen und Herren Sachverständigen werden gebeten, die an sie gerichteten Fragen zu sammeln und möglichst im Zusammenhang zu beantworten. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, das, da es sich um eine öffentliche Sitzung bzw. um ein öffentliches Expertengespräch handelt, anschließend im Internet veröffentlicht werden soll, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird.

Das ist nicht der Fall, dann ist das so beschlossen, und wir beginnen mit dem Expertengespräch. Ich erteile Herrn Dr. Brinkel das Wort, danach Herrn Prof. Dr. Federrath.

Dr. Guido Brinkel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. / BITKOM): Ja, ich nutze gerne die Gelegenheit. Zunächst möchte ich für die Einladung danken und dem Unterausschuss Respekt zollen, dass er sich eines so aktuellen Themas annimmt. Herr Vorsitzender, Sie erwähnten, dass sich die Diskussion in den wenigen Monaten, in denen sie bislang geführt wurde, zu einer sehr emotionalen entwickelt hat. Ich wünsche mir, dass die heutige Anhörung möglicherweise zu einer Versachlichung beiträgt. Gestatten Sie, dass ich zunächst einige grundsätzliche Aspekte anspreche, denn auf die Details gehen wir sicherlich noch später ein. Um es gleich vorweg zu sagen: Ich glaube, alle hier im Saal haben wir als gemeinsames Ziel, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln den Kampf gegen die Kinderpornographie im Internet, mithin gegen sexuelle Ausbeutung, zu führen und dafür alles technisch Mögliche zu nutzen, was dagegen wirksam sein könnte. Gleichwohl habe ich den Eindruck, dass hinsichtlich der zur Diskussion stehenden Maßnahmen das übergreifende Ziel noch nicht klar definiert ist. Beabsichtigen wir eine gezielte Verfolgung der Täter? Wollen wir eine Austrocknung des kommerziellen Marktes? Oder wollen wir ein gesellschaftspolitisches Signal setzen? Ich glaube, wir können die Geeignetheit und die Wirksamkeit der Maßnahmen, die wir heute diskutieren, nur dann ausreichend beurteilen, wenn wir zunächst das Ziel festlegen und ein gemeinsames Verständnis dafür entwickeln. Die von BITKOM vertretenen Internet Service Provider haben bereits anlässlich des Gesprächs mit Ministerin von der Leyen im Januar ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben, beim Setzen eines gesellschaftlichen Signals zur Ächtung sexueller Ausbeutung mitzuwirken. Dennoch sollten wir uns keine Illusionen darüber machen, was damit erreicht werden kann, denn es ist unwahrscheinlich, dass sich der kommerzielle Markt tatsächlich beeinflussen lässt. Es geht um die Erwartungshaltung, die mit einem solchen System verbunden wird. Allen Beteiligten und auch der Öffentlichkeit sollte das klar vermittelt werden. Vor diesem Hintergrund vermisst der Verband, für den

ich spreche, in der gegenwärtigen Debatte ein Gesamtpaket. Es überzeugt uns nicht, wenn ausschließlich die Suche nach einem naheliegenden technischen Instrument in den Mittelpunkt der Debatte gestellt wird, aber Aktivitäten, die für die eigentliche Täterverfolgung notwendig sind, ins Hintertreffen geraten. Wir sind der Auffassung, dass Kinderpornographie ein derart ernstes Problem ist, dass es nicht durch politische Schnellschüsse zu lösen ist. Man sollte es möglichst aus dem Wahlkampf heraushalten und sich die Zeit nehmen, die rechtlichen und technischen Fragen sachlich und intensiv zu klären, um zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Das ist das erklärte Ziel des BITKOM.

Lassen sie mich eingangs noch einen letzten Punkt ansprechen. Das Thema können wir nicht isoliert betrachten. Wir müssen seine gesellschaftliche und politische Einbettung sehen und die Begehrlichkeiten, die erkennbar sind. Bei dem Thema Accessblocking gibt es nicht erst seit heute Ausweitungstendenzen. Es gibt in Deutschland schon seit geraumer Zeit eine Debatte zu diesem Thema, die nicht das Problem der Kinderpornographie als Auslöser hat, sondern das Urheberrecht. Eine aktuelle Initiative zielt nun darauf ab, eine Ausdehnung auf den Bereich des Glücksspiels vorzunehmen und eine andere darauf, das Instrument im Jugendmedienschutz breiter einzusetzen. Wir brauchen also dringend eine Debatte über die Grenzen des Instruments, denn es darf nicht sein, dass es nur Begehrlichkeiten zur Ausweitung gibt. Es muss insofern auch danach gefragt werden, ob das Mittel, das wir hier diskutieren, zu einem Allheilmittel im Internet erwachsen soll, oder ob es ausschließlich als Instrument der ultima Ratio gegen wirklich schwer kriminelle Inhalte eingesetzt wird.

Prof. Dr.-Ing. Hannes Federrath (Universität Regensburg): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich auf die technischen Aspekte beschränken, denn ich bin als Informatiker vermutlich weniger kompetent in juristischen Fragen. Lassen sie mich deswegen kurz etwas zu den aktuellen technischen Möglichkeiten sagen und diese dann bewerten. Es geht um die Sperrung von Inhalten und zunächst nicht, worauf mein Vorredner bereits hingewiesen hat, um die Strafverfolgung. Insofern möchte ich kurz darstellen, wie man Inhalte blockieren bzw. ihren Zugang erschweren kann. Die Methode, die momentan von vielen Seiten favorisiert wird, ist die sogenannte Domain Name System – kurz – DNS–Sperrung. Zur näheren Erläuterung muss man wissen, dass ein Rechner normalerweise über eine IP-Adresse angesteuert wird. Diese IP-Adresse ist nichts anderes als eine Zahlenfolge. Wir können uns diese in der Regel schlecht merken und daher gibt es sogenannte Domain Namen. Wenn Sie beispielsweise „www.irgendwas.de“ eintippen, dann wird zunächst eine Übersetzung in eine solche Nummernfolge geschehen. Der Mechanismus, den Politiker – und ich denke auch einige Techniker – propagieren, besteht nun darin, die Übersetzung der Buchstaben in die Nummernfolge, die ja in einem Server erfolgen muss, der bei einem Internet Service Provider steht, immer dann zu blockieren, wenn die Nummernfolge auf einer schwarzen Liste steht. Dann wird auf ein Ziel umgeleitet, das eine Seite mit einem Warnhinweis enthält. Dabei handelt es sich um ein Stoppschild oder etwas Ähnliches, womit der Benutzer gewarnt werden soll, dass er im Begriff ist, eine gesperrte Seite zu besuchen. Diese Technik lässt sich allerdings sehr leicht umgehen. Die einfachste Umgehungsmöglichkeit besteht darin, im lokalen Rechner des Benutzers einen DNS-Server einzutragen, der diese Sperre nicht durchführt. Ich vermute, dass es weltweit zirka eine Millionen derartiger DNS-Server gibt. Niemand ist gezwungen, den Server zu nutzen, den der Internet Service Provider vorsieht. Jenseits dieser Sperre, die relativ wirkungslos gegen diejenigen ist, die die Inhalte unbedingt konsumieren wollen, sondern lediglich

gegen Nutzer wirkt, die versehentlich auf solche Seiten geraten, gibt es noch andere Sperrformen. Diese beruhen darauf, dass beispielsweise die Adresse selbst, also die Nummernfolge, gesperrt wird. Das bedeutet natürlich, dass in diesem Moment alle Inhalte, ähnlich wie bei der DNS-Sperre, geblockt werden, unabhängig davon, ob sie rechtswidrig sind. Eine derartige Sperre ist also recht unspezifisch. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, in die Inhalte zu schauen. In diesem Fall wird es dann etwas komplizierter. Die Lösung, die momentan in dem Zusammenhang als die beste und auch wirkungsvollste anzusehen ist, nennt man Hashwert-Berechnung. Das Filterprinzip beruht auf der Idee, in einer Datenbank sogenannte Hashwerte der Inhalte zu speichern. Für jeden Inhalt wird der Hashwert berechnet und in der Datenbank dann nachgesehen, ob er enthalten ist. Der Hashwert selbst lässt keinerlei Rückschluss auf den Ursprungsinhalt zu, enthält also weder Bild- noch Textinformationen, Videosequenzen oder dergleichen. Der kurze Zahlenwert ist so eindeutig, dass ein Fehlalarm sehr unwahrscheinlich ist. Allerdings ist diese Sperrform im Vergleich zur DNS-Sperre deutlich aufwendiger, weil sie das Führen einer Datenbank erforderlich macht, die regelmäßig aktualisiert werden muss, um sicherzustellen, dass der Filter jeglichen Inhalt, der im Internet von einem bestimmten Server aus übertragen werden soll, dem Hash-Algorithmus unterzogen und die Nummernfolge verglichen wird. Die Kosten dürften deshalb im Vergleich zu dem DNS-Sperren deutlich höher liegen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Maßnahme erheblich zielgerichteter und der Vorwurf, man könnte damit alles Mögliche zufällig gesperrt haben, weitgehend ausgeschlossen ist. Gleichwohl ist auch bei dieser Hashwert-Methode nicht ausgeschlossen, dass Inhalte, die gesperrt werden sollen, aber keine Kinderpornographie beinhalten, trotzdem auf der Sperrliste landen. Man müsste folglich unbedingt eine Einrichtung etablieren, die genau prüft, was in eine solche Sperrliste aufzunehmen wäre. Ich halte ein derartiges Vorgehen auf jeden Fall für erforderlich, unabhängig davon, ob man sich für den Hashwert, die DNS- oder irgendeine andere Sperrmethode ausspricht.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Federrath. Als nächstes Herr Rechtsanwalt Dr. Frey, bitte.

Dr. Dieter Frey (Rechtanwalt, Köln): Ich möchte Ihnen dafür danken, dass ich als Sachverständiger Stellung nehmen darf. Ich habe mit meinem Kollegen Dr. Rudolf vor nicht allzu langer Zeit ein Gutachten zur Haftungsfrage erstellt und bringe mich von daher gerne in die Debatte ein. Mir liegt an einer breiten Betrachtung, die nicht nur die Sperrungsmöglichkeit im Rahmen des Jugendmedienschutzes in den Blick nimmt, sondern auch die zivilrechtliche Haftung. Herr Dr. Brinkel hat es eingangs schon angesprochen, dass es dabei komplexe Zusammenhänge zu beachten gilt und man die Dinge nicht losgelöst voneinander betrachten und bewerten sollte. Deswegen ist es aus meiner Sicht wichtig, dass man das Sperrungsthema nicht nur vor dem Hintergrund der Kinderpornographie betrachtet, sondern auch die Auswirkungen insgesamt berücksichtigt.

Das Thema Kinderpornographie ist natürlich ein schwerwiegendes Thema; ein emotional besetztes noch dazu, und eines von hoher strafrechtlicher Relevanz. Es gibt deshalb mit § 184b Strafgesetzbuch (StGB) eine Bestimmung, die eine umfassende Strafverfolgung der Täter ermöglicht. Im Hinblick auf diese strafrechtliche Verfolgung gilt zudem das Weltprinzip. Das heisst, wenn es praktisch möglich wäre, dann müssten wir sogar am anderen Ende der Welt Kinderpornographie verfolgen. Da ist natürlich die Souveränität anderer Staaten zu beachten, die einer Verfolgung entgegenstehen kann.

Insofern gibt es ein gewisses Spannungsverhältnis. Aber immerhin, es gilt gemäß § 6 StGB grundsätzlich das Weltprinzip. Demzufolge müssen wir die Täter, die konsumieren, unmittelbar belangen und natürlich auch die Anbieter verfolgen. Ideal wäre, das in Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Länder zu bewerkstelligen. Auf europäische Ebene sehe ich da bereits einige Ansätze. Ich möchte nur auf den Rahmenbeschluss der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie hinweisen, wo gerade eine solche Kooperation vorgesehen ist. Es gibt darüber hinaus eine Konvention des Europarats, in der ebenfalls auf Kooperation gesetzt wird. Deswegen möchte ich betonen, wie wichtig mir die Strafverfolgung der Kinderpornographie an der Quelle erscheint. Sie ist im Hinblick auf Kinderpornographie aber leider wohl nicht ausreichend. Wenn wir einen Blick auf den Jugendmedienschutz werfen, so stellen wir fest, dass der Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder ganz eindeutig die Kinderpornographie ächtet und darauf abzielt, sie zu unterbinden, wo das nur geht, da sie ein absolut unzulässiger Inhalt ist. Kinderpornographie soll deshalb auch einem Verbreitungsverbot unterliegen.

Ausgangspunkt der heutigen Anhörung ist die Frage, warum wir den Schritt im Hinblick auf eine Sperrung unternehmen sollen. Aus meiner Sicht gibt es gute Gründe, diesen Schritt zu erwägen. Im Vordergrund steht für mich der Opferschutz. Dieser ist weder ein primär strafrechtlicher noch ein primär jugendmedienschutzrechtlicher Aspekt. Es stellt sich uns allen die Frage, wie wir den Opferschutz sicherstellen können. Wenn man in diesem Zusammenhang über Zugangsbeschränkungen zum Internet nachdenkt, darf darunter die Strafbekämpfung nicht leiden. Es gilt, das Strafrecht durchzusetzen, da schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorliegen, wenn Kinder im Internet missbraucht dargestellt werden und man sich das anschauen kann. Die Frage geht deshalb da hin, ob und wie wir neben der effektiven Strafverfolgung und der Durchsetzung der Regeln des Jugendmedienschutzes den Opferschutz im Rahmen der Zugangsbeschränkungen regeln wollen und müssen.

Aus meiner Sicht kann dies nur durch ein Gesetz geschehen. Wenn wir diesen Weg beschreiten, dann müssen wir uns auch darüber klar werden, was dies für andere Rechtsmaterien bedeutet. Das Glücksspiel und das Urheberrecht sind bereits erwähnt worden. Darüber hinaus ist der Terrorismus ein Thema, Rechtsradikalismus, Antisemitismus und Produktpiraterie sind ebenso wie Markenrechte beachtlich. Und auch Persönlichkeitsverletzungen spielen in der Praxis eine Rolle. Es stellt sich die Frage, ob man dann auch sperren sollte. Ich glaube, wir müssen da einen umfassenden demokratischen Willensbildungsprozess herbeiführen, um uns darüber klar zu werden, wie weit wir in diesem Punkt eigentlich gehen wollen. Unabhängig von einzelnen rechtlichen Aspekten glaube ich, benötigen wir eine saubere gesetzliche Grundlage.

Vorsitzender: Danke, Herr Dr. Frey. Jetzt Herr Maurer, bitte.

Jürgen Maurer (Direktor beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Vielen Dank. Auch für die Gelegenheit, klarstellende Worte vorbringen zu dürfen. Worum geht es bei der ganzen Angelegenheit? Ich bin der Auffassung, dass es hier und heute ausschließlich um Kinderpornographie und ausschließlich um die Folgen sowie Maßnahmen in diesem Zusammenhang geht und keine anderen Vorgänge, keine

anderen gesellschaftlichen Befürchtungen.

Kinderpornographie ist in § 184b Strafgesetzbuch geregelt. Es geht dabei nicht um Bilder von Kindern, sondern um Kindesmissbrauch, wie er in den §§ 176 ff. Strafgesetzbuch normiert ist. Es ist einige Male bereits darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dem Thema um ein sehr emotionales handelt. Das ist sicher richtig. Die Mitarbeiter des BKA, die in dem Bereich arbeiten, müssen sich einer Supervision unterziehen, weil es einem normalen Menschen nicht zuzumuten ist, sich Tag für Tag mit solchen Bildern zu beschäftigen.

Was ist also das Besondere an diesem Bereich? Es gibt eine sexuelle Motivation zur Verbreitung von Kinderpornographie und es gibt eine ökonomische Motivation. Die Entwicklung des Internets hat völlig neue ökonomische Märkte eröffnet, insbesondere auch in diesem Bereich. Das bedeutet, dass es einen nennenswerten Markt gibt, ohne dass die Verbreiter von Kinderpornographie eine entsprechende sexuelle Neigung hätten. Es geht um Geld, um viel Geld, es werden Millionen verdient. Uns geht es deshalb gezielt um die Austrocknung des Marktes. Es ist angesprochen worden, dass es vielleicht andere Maßnahmen gäbe. Natürlich gibt es solche, das ist bei der Polizei bzw. bei Strafverfolgungsbehörden immer so. Es gibt repressive und präventive Maßnahmen. Immer wieder kann man den Medien entnehmen, dass das Bundeskriminalamt und die Polizei (der Länder) eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Kinderpornographie führen und es dabei sehr oft um Tausende von Beschuldigten geht, weil bereits der Besitz von Kinderpornographie oder das Beschaffen strafbar sind. Das erklärt die Dimension des Problems. Um diese Ermittlungsverfahren durchzuführen, sind wir ständig im Internet unterwegs und führen andere unabhängige Recherchen mit dem Ziel durch, entsprechende Strafverfahren einzuleiten. Wir reagieren auch auf Hinweise aus dem Ausland. Ich möchte betonen, dass die repressive Seite sehr stark abgedeckt ist und dort alle strafprozessual zulässigen Maßnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören auch verdeckte Maßnahmen und solche der Überwachung von Telekommunikationseinrichtungen. Aber wie immer bei polizeilichen und strafverfolgenden Tätigkeiten, spielt auch die Prävention eine wichtige Rolle. Es geht darum, das Überangebot an kinderpornographischen Darstellungen einzudämmen und den Zugang wesentlich zu erschweren. Niemand gibt sich der Illusion hin, dass durch derartige Maßnahmen das Problem als solches beseitigt werden kann. Es lassen sich aber die ökonomischen Verwertungsbedingungen dieser kriminellen Organisationen stören, Zufallskontakte mit kinderpornographischen Darstellungen im Internet unterbinden sowie die Weiterverbreitung eindämmen. Das erscheint uns sehr wichtig.

Es ist richtig, dass es verschiedene technische Maßnahmen gibt, entsprechende Zugangssperren durchzuführen. Ebenso zutreffend ist, dass diese unterschiedlich treffgenau und auch hinsichtlich der Kosten unterschiedlich aufwendig sind. In der Diskussion, die bisher mit den Providern in Deutschland geführt wurde, läuft es darauf hinaus, die DNS-Sperre als geeignete Maßnahme anzusehen. Die Frage der Wirksamkeit einer solchen Sperre muss allerdings noch einer genaueren Evaluation unterzogen werden, das mag sein. Erfahrungen, die im Ausland gemacht worden sind, belegen aber, dass eine Wirksamkeit stattfindet. Etwas anderes ist die Frage, ob Maßnahmen umgangen werden können. Wie bei jeder präventiven Maßnahme – ein Schloss kann aufgebrochen werden, eine Alarmanlage kann überwunden werden – geht es darum, diese Kriminalitätsform präventiv zu bekämpfen, intensiv gegen

Hinterleute zu ermitteln, aber einfach auch präventiv anzusetzen.

Ein weiterer Aspekt, den wir sehen müssen, ist, dass viele Maßnahmen, die national Wirkung entfalten, international ins Leere laufen. Es gibt zahlreiche Staaten, die keinerlei Bereitschaft zeigen, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten und mitzuwirken, entsprechende Server bzw. Hosts von Kinderpornographie stillzulegen und gegen sie vorzugehen. In diesem Zusammenhang gibt es beispielhafte Initiativen im europäischen Raum im Rahmen von Europol und einer Task Force der europäischen Polizeichefs. Es sind dort Maßnahmen vereinbart worden, auch präventiv vorzugehen. Gleichwohl ist man sich über die Grenzen dieser Aktivitäten bewusst. Wenn beispielsweise in Norwegen Seiten gesperrt werden, ist es natürlich überhaupt kein Problem, auf diese von Deutschland aus zuzugreifen, das ist leider zutreffend. Es ist insofern richtig, die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten im Blick zu haben, aber dennoch höchste Zeit, auf der präventiven Seite mehr zu tun.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Maurer. Frau Monssen-Engberding, bitte.

Elke Monssen-Engberding (Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien/BPjM, Bonn): Auch ich darf mich für die Einladung ganz herzlich bedanken. Ich werde mich darauf beschränken, kurz darzustellen, dass das Verfahren bei der Bundesprüfstelle im Hinblick auf den hier behandelten Themenkomplex nicht anwendbar ist.

Die Bundesprüfstelle ist, was Herr Dr. Frey auch schon gesagt hat, für Jugendmedienschutz zuständig. Wir tragen dafür Sorge, dass Kindern und Jugendlichen bestimmte Inhalte nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Erwachsene allerdings sollen jederzeit in den Besitz dieser Angebote kommen können. Vor diesem Hintergrund passt die Bekämpfung der Kinderpornographie nicht in den Auftrag der Bundesprüfstelle. Darüber hinaus haben wir bestimmte Veröffentlichungs- bzw. Benachrichtigungspflichten. Deswegen haben wir auch vor zwei Jahren mit dem BKA eine Vereinbarung geschlossen, kinderpornographisches Material, sofern es uns vorgelegt wird, unmittelbar an das BKA zu senden, um die Anbieter, sofern sie uns bekannt sind, nicht darüber in Kenntnis setzen zu müssen, dass wir beabsichtigen, das Angebot in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Wir würden, wenn wir so handeln würden, die Ermittlungsarbeiten, über die wir gerade einiges gehört haben und die relativ schwierig sind, extrem behindern.

Darüber hinaus erfolgen die Aktivitäten der Bundesprüfstelle in ehrenamtlich tätigen Gremien. Auch sind wir verpflichtet, allen Bundesländern die Entscheidungen, die in den ehrenamtlich tätigen Gremien getroffen werden, zu übersenden. Zusätzlich ist bei der Entscheidung über ein Telemedium eine Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) einzuholen. Auch dort wird in Gremien entschieden. Die gesetzlich vorgeschriebene Transparenz des Verfahrens bei der BPjM hätte zur Folge, dass kinderpornographisches Material unter vielen Institutionen und Personen verbreitet würde.

Dies sind kurz zusammengefasst die Punkte, die belegen sollen, dass die Bekämpfung der Kinderpornographie nicht zum Aufgabenfeld des Jugendmedienschutzes gehören kann.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Schindler, bitte.

Friedemann Schindler (Leiter Jugendschutz.net, Mainz): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier auch unsere Vorstellung präsentieren zu können. Ich habe auch den Auftrag, für Professor Ring als Vorsitzender der KJM zu sprechen, der verhindert ist, an der heutigen Anhörung teilzunehmen.

Herr Dr. Brinkel hat aus meiner Sicht das Wesentliche gesagt. Im Mittelpunkt steht die Kinderpornographie, wobei dieser Begriff geradezu verharmlosend ist, geht es doch um die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und seine Perpetuierung im Internet über Jahrzehnte hinweg. Diese Bilder verfolgen missbrauchte Kinder ein Leben lang. Wir müssen deshalb alles Mögliche tun, um gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet vorzugehen.

Dabei ist es selbstverständlich wichtig, die Täter zu fassen und die Anbieter zu belangen, die solche Inhalte ins Netz stellen. Aber auch die Provider, die den Speicherplatz zur Verfügung stellen, müssen wir dazu bringen, Kinderpornographie die Plattform zu entziehen. Ebenso wichtig ist es, Diensteanbieter wie Kreditkartenunternehmen anzusprechen, die die Vermarktung des sexuellen Missbrauchs ermöglichen.

Wir stoßen bei unserer Arbeit aber immer wieder auf Fälle, bei denen wir nicht gegen Anbieter, Betreiber oder Unterstützer vorgehen können. Obwohl wir die Hinweise auf kinderpornographische Angebote dann an das BKA weiterleiten, bleiben diese noch monatelang verfügbar. Uns stellt sich in einem solchen Fall die Frage, warum das, was möglich ist, in dieser Situation nicht als Ultima Ratio getan wird, nämlich diese Seiten zu sperren.

Eine wesentliche Kritik an Sperrungen ist, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirksam genug seien. Doch was ist genug? Jede Löschung oder jede Maßnahme, die die Verbreitung oder das Auffinden absolut unzulässiger Angebote erschwert, ist wichtig und deshalb als Erfolg zu werten! Wenn wir beispielsweise Angebote im Ausland finden, die den Nationalsozialismus verherrlichen, kontaktieren wir den Host-Provider und bitten ihn um Schließung. Obwohl es sich um ausländische Firmen handelt, haben wir in 80 Prozent der Fälle Erfolg. Wenn wir auf Darstellungen stoßen, die unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildern wie beispielsweise Enthauptungsvideos, dann weisen wir Betreiber von Suchmaschinen und Videoportalen auf diese Fundstellen hin. Auch bei ausländischen Anbietern, die nicht zu Maßnahmen verpflichtet sind, werden anstößige Beiträge häufig entfernt.

Ich frage mich, warum jetzt ausgerechnet bei der Bekämpfung der Kinderpornographie eine so hohe Messlatte angelegt werden soll. Wenn es Mittel und Wege gäbe, Kinderpornographie hundertprozentig zu löschen oder zu blockieren, so würden wir natürlich sofort danach greifen. Wenn die Erfolgsquote geringer ist und die Sperrung des Zugangs nur in 70 Prozent der Fälle wirksam wird, was spricht dann dagegen, dieses Mittel zu nutzen?

Ich möchte Sie auf das Buch „Kinderpornographie und Internet“ von Frau Korinna Kuhn aufmerksam machen, in dem sie sich auch mit den Nutzern von Kinderpornographie beschäftigt hat. Daraus geht hervor, dass die Nutzer den Markt ankurbeln und auch mitverantwortlich sind für die „Radikalisierungstendenz der Inhalte“. Die Buchautorin schreibt: „Die Nachfrage hält den Markt am Laufen, fordert immer neues Material und damit den immer neuen Missbrauch von Kindern zum Zweck

der Herstellung. Der Konsument ist somit Täter, wenn auch in einer anderen Art, als der Täter des sexuellen Missbrauchs.“ Bei der Bekämpfung von Kinderpornographie ist also die Verhinderung von Zugriffen ein wichtiger Baustein, weil Sperrungen die Vermarktung des sexuellen Missbrauchs stören oder verhindern.

Wenn kritisiert wird, dass die vorgeschlagenen Sperrungen von hoch motivierten Pädosexuellen leicht zu umgehen sind, so muss ich sagen, dass sie wahrscheinlich auch nicht im WorldWideWeb nach Kinderpornographie suchen, sondern andere Dienste nutzen. Die bereits erwähnte Autorin konstatiert aber, dass es sehr unterschiedliche Konsumententypen gibt und dass nur ein kleiner Teil den „Hardecornutzern“ zuzurechnen ist. Was spricht dagegen, Sperrungen vorzunehmen, wenn dadurch der Zugriff durchschnittlicher pädosexueller User, „Neugieriger“ oder „Alles-Sammler“ wesentlich erschwert und der Vermarktungskreislauf empfindlich gestört wird?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Danke, Herr Schindler. Herr Süme, bitte.

Oliver J. Süme (Rechtsanwalt und stellvertretender Vorstandsvorsitzender von eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Köln/Hamburg): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier für den Verband der deutschen Internetwirtschaft als Sachverständiger Stellung nehmen zu können.

Der eco-Verband hat unter seinen 400 Mitgliedern allein ungefähr 230 Internet Service Provider. Von daher ist es für unsere Mitglieder eine ganz wichtiges und grundlegendes Anliegen, sich der Bekämpfung kinderpornographischer Inhalte zu widmen. Es ist eine der Hauptaufgaben, der wir uns bei der Bekämpfung von Kriminalität im Internet allgemein stellen müssen und der eco-Verband tut das, wie viele von Ihnen vielleicht wissen, bereits seit vielen Jahren. Wir haben vor 10 Jahren eine erste Meldestelle eingerichtet bei der Internetnutzer bei Verdacht auf kriminelle Inhalte oder kriminelle Aktivitäten diese informieren können. Die Meldestelle arbeitet sehr intensiv mit einem internationalen Netzwerk von ähnlichen Meldestellen und auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammen. Wir haben in den vergangenen Jahren ganz beachtliche Erfolge erzielen und immer wieder gemeinsam mit den Strafverfolgungsstellen international agierende Kinderpornozirkel sprengen können.

Diese Arbeit, sei es die der Internetwirtschaft bzw. die der Strafverfolger, muss immer, wenn wir über diese Inhalte sprechen, der absolute Schwerpunkt aller Aktivitäten sein. Das Ziel muss es sein, mit allen verfügbaren Kräften die Inhalte aus dem Netz zu entfernen, der Täter habhaft zu werden und die Strafverfolgung zu intensivieren. Das scheint mir der effektivste Weg zu sein, um dieser fürchterlichen Problematik einigermaßen Herr zu werden. Dass das oft ein Kampf gegen eine Hydra ist, wissen unsere Mitarbeiter genauso, wie Strafverfolger. Dennoch stellen wir und stellen sich viele andere tagtäglich aufs Neue diesem Kampf.

Was derzeit politisch diskutiert wird und auch Gegenstand der heutigen Anhörung ist, scheint mir eine Maßnahme oder ein Thema, das wir überhaupt nicht damit in Verbindung bringen können, weil es dabei um etwas völlig anderes geht. Gegenstand einer Sperrung, wir verwenden treffend den Begriff der Zu-

gangerschwerung, ist immer nur, ob man es hören mag oder nicht, das Ausblenden dieser Inhalte. Dadurch schaffen wir es in keiner Weise, dass die Verbrechen nicht weiter stattfinden, wir schaffen es in keiner Weise, die Opfer effektiv zu schützen, wir werden dadurch der Täter nicht habhaft. Ebenso wenig schaffen wir es, dadurch die Inhalte dauerhaft aus dem Netz zu entfernen. Insofern ist es völlig richtig, wie hier teilweise schon gesagt wurde, dass es nur eine flankierende Maßnahme sein kann und es möglicherweise ein politisches, ein gesellschaftliches Signal ist, nichts unversucht zu lassen, um diesen Kampf auch auf dieser Ebene zu führen.

Im Zusammenhang mit der gesamten Diskussion finde ich es bedauerlich, dass weder Erfahrungen aus der Tätigkeit der Strafverfolger bzw. der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle noch eine Reihe ausgezeichnete und detaillierter Gutachten mit einfließen und leider auch die Rechtsprechung im Hinblick auf Erfahrungen, die wir mit Sperrungsanordnungen in den vergangenen Jahren hatten, nur wenig Einzug in die politische Debatte gefunden hat. Ein Grund dafür mag sein, dass es ein internationales Thema ist. Umso wichtiger ist es, die Debatte zu versachlichen und sich bewusst zu machen, in welchem Umfeld man sich mit dem Thema bewegt.

Es ist mehrfach der Begriff, der sogenannten Ultima Ratio gefallen. Bei der Frage, worin das Problem mit Zugangerschwerungen, mit Sperranordnungen und mit Sperrmaßnahmen liegt, muss man sich immer wieder vor Augen halten, dass es überwiegend um Inhalte geht, die nicht auf deutschen Rechnern liegen. Jeder deutscher Provider würde, sobald er Kenntnis von einem solch anstößigen Inhalt auf seinem Server hat, ohne Frage, diesen Inhalt unverzüglich entfernen. Es geht sicher auch nicht um Inhalte dieser Art, die auf einem Server in den Niederlanden, in Großbritannien, in Frankreich oder in Italien liegen, weil die Rechtsordnungen in diesem Punkt durchaus vergleichbar sind. Das heißt, die Frage der Zugangerschwerung solcher Angebote, die kann immer nur dann auftauchen, wenn wir es mit Inhalten zu tun haben, die in einem Land zur Verfügung gestellt werden, in dem diese Form der Pornographie nicht strafbar ist. Leider ist das in fast der Hälfte der Länder der Welt der Fall. Deshalb muss man sich auch auf diplomatischer und internationaler Ebene der Herausforderung stellen. Unabhängig davon halte ich es für richtig, wenn vorher andere Mittel und Wege ausgeschöpft wurden und man trotz aller Hindernisse versucht hat, den Tätern auch im Ausland Einhaltung zu gebieten, über Zugangerschwerungen zu sprechen. Man darf dann aber nicht vergessen, dass alle Maßnahmen, welche auch immer eingeleitet werden, mehr oder weniger leicht zu umgehen sind. Wir haben nämlich in der Regel nicht mit „Zufallskunden“ zu tun, die beim Surfen oder Googeln zufällig auf eine Seite mit kinderpornographischen Inhalten stoßen, sondern mit international agierender Schwermriminalität und Personen, die diese Inhalte nicht nur kommunizieren, sondern sie konsumieren und gezielt aufsuchen. Insofern hat die Diskussion über Sperrverfügungen in diesem Bereich der Kriminalität eine andere Qualität, als wenn wir sie aus Jugendschutzgründen oder wegen anderer Rechtsverletzungen führen.

Im Zentrum sollte der Schutz der Menschenwürde stehen. Es geht darum, dass die Unternehmen, die Strafverfolger und auch die Bundesregierung alles daran setzen, um die Würde der Opfer, mithin die Kinder, zu schützen. Andererseits ist zu beachten, dass die Maßnahmen, die hier diskutiert werden, in andere Grundrechte eingreifen. Man muss insofern auch abwägen, ob das gewollt ist. Für uns steht fest, dass ein solcher Eingriff unabhängig von der technischen Maßnahme, die ergriffen wird, nicht

,ohne eine gesetzliche Änderung vorgenommen werden kann. Eine gesetzliche Änderung halten wir für zwingend erforderlich, um die Rechtsgrundlage für das zu schaffen, was wir gerade diskutieren. Ein solches Spezialgesetz böte Rechtssicherheit und würde die Rechtsstaatlichkeit für diese Maßnahmen garantieren.

Vorsitzender: Jetzt würde ich gerne die Fragerunde beginnen. Für die CDU/CSU Fraktion Herr Wanderwitz, bitte.

Abg. Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Meine erste Frage würde ich gerne an Herrn Maurer und Herrn Schindler stellen. Im Zusammenhang mit dem, was wir heute beraten, ist von einer Stopp-Seite die Rede. Demzufolge soll wohl für den Fall einer Sperrung auf dem jeweiligen Rechner, der eine wie auch immer geartete Seite aufruft, mit einem Stopphinweis darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Sperrung stattfindet. Es soll dann der Hinweis kommen, wenn Fragen dazu vorhanden sind, sich an eine bestimmte Stelle wenden zu können. Ich würde von Ihnen gerne wissen, ob sie dieser Seite eine eher geringere oder größere Bedeutung beimessen.

Vorsitzender: Danke, Herr Wanderwitz. Jetzt Herr Tauss, bitte.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Wenn Sie eine Vorbemerkung gestatten, Herr Vorsitzender, würde ich gerne bei allem Respekt vor den Ausführungen von Herrn Maurer zurückweisen wollen, es hapere im präventiven Bereich. Ich beschäftige mich mit diesen Fragen seit Anbeginn des Internets und glaube auch deswegen eine gewisse Erfahrung mit der Entwicklung zu haben. Ich teile Ihre Formulierung nicht, es müsse jetzt endlich im präventiven Bereich auch etwas geschehen, denn gerade im präventiven Bereich haben wir bereits sehr viel unternommen. Ich erinnere an den Schriftenbegriff, den wir konkretisiert haben, ich erinnere daran, dass wir den Besitz und die Verbreitung strafbar gemacht haben, eine Strafbewehrung vorgesehen haben, die es vorher in dieser Form nicht gegeben hat bzw. die mit Irritationen behaftet war. Wir haben die Printmaterialien verboten, die bis 1994 frei an Kiosken zugänglich waren, abfotografiert und in das Netz gestellt worden waren. Wir haben dann die zentrale Stelle bei Ihnen im Bundeskriminalamt geschaffen und viele Möglichkeiten gegeben, die dann auch zu erheblichen Aufklärungsquoten – Gott sei dank – geführt haben. So etwas hat auch mit Prävention zu tun, das möchte ich hier klarstellen. Ich erwähne dies, weil auch öffentlich immer wieder so getan wird, als würde die Politik nicht handeln.

Meine Frage an das BKA, Herrn Maurer, betrifft die Technik. Es wurde von den positiven Entwicklungen in anderen Ländern berichtet und Norwegen als positives Beispiel angeführt. Ich nahm an der vergangenen Herbsttagung des Bundeskriminalamtes teil, wo aus dem Fachpublikum von anwesenden Kriminalbeamten die Technik betreffende Fragen gestellt wurden. Bereits nach der dritten Frage musste Ihr norwegischer Kollege einräumen, dass es sich bei den dortigen Maßnahmen um allenfalls symbolische handelt, mit denen weder die Täter noch die Nutzer ausreichend abgeschreckt werden, die daran Interesse haben. Die Maßnahmen führten lediglich dazu, einen potenziellen Täter darauf hinzuweisen, dass er sich jetzt strafbar macht. Das norwegische Vorgehen wurde deswegen bei Ihrer Tagung insgesamt – und das war eine längere Diskussion – als sehr fragwürdig angesehen. Ich sage noch

einmal: Die kritischen Stimmen kamen aus dem Bundeskriminalamt selbst.

Meine zweite Frage in dem Zusammenhang bezieht sich auf die Kritik des Bundes der Kriminalbeamten, der verlauten ließ, das, was das BKA hier fordere sei vergleichbar damit, dass man sich mit der Sperrung der Straße begnüge, statt zu dem Täter vorzudringen. Ich sehe das als einen Vorwurf von Kriminalbeamten an, der mir nicht ganz abwegig erscheint. Wie beurteilen Sie diesen Punkt? Ich würde an dieser Stelle gerne bei den Ausführungen des BITKOM anschließen und darum bitten, technisch zu erklären, wie sich das mit den Datenpaketen verhält, die ggf. von den Internet Service Providern geprüft werden müssen und die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen anschnitten.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Tauss. Jetzt Herr Waitz, bitte.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Danke, Herr Vorsitzender. Aus den Statements der Sachverständigen in unserer heutigen Anhörung ging für mich recht deutlich hervor, dass im Hinblick auf den erwogenen Eingriff eine gesetzliche Grundlage wünschenswert wäre. In den vertraulichen Unterlagen, die wir vom Bundeskriminalamt bekommen haben, von denen ich aber dennoch annehme, dass wir in diesem Unterausschuss über sie sprechen dürfen, wird ausgeführt, dass man auf freiwilliger Basis vertragliche Vereinbarungen mit den Internet Service Providern abschließen möchte. Demzufolge soll das BKA als zuständige Einrichtung prüfen, ob Kinderpornographie vorliegt und in einem zweiten Schritt die Internet Service Provider beauftragen, aufgrund der vertraglichen Grundlage die entsprechende Internetseite zu sperren. Auf mich macht das den Eindruck, als ob man im Prinzip das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für vergleichbare Eingriffe umgehen und insbesondere die verfassungsmäßigen Aspekte der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme vollkommen ausblenden würde. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie, Herr Maurer, ob Sie das ausreichend geprüft haben, wo man doch bei vergleichbaren Eingriffen immer einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Brinkel, und ich möchte wissen, was das beabsichtigte Vorhaben für die Internet Service Provider bedeutet, welche Maßnahmen und welche Kosten auf diese zukommen und was diese ggf. organisatorisch leisten müssen.

Vorsitzender: Danke, Herr Waitz. Frau Dr. Sitte, bitte.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich möchte mich in dieser ersten Runde auf technische Feststellungen beschränken. Den Stellungnahmen entnahm ich, dass die technischen Möglichkeiten maßgeblich darüber entscheiden, in wieweit verfassungsrechtliche Aspekte von den Maßnahmen berührt werden. Ich habe mich in der Vorbereitung auf den heutigen Tag nicht nur mit den Stellungnahmen beschäftigt, sondern auch andere in den Medien veröffentlichte Einschätzungen zur Kenntnis genommen. Insofern interessiert mich die Problematik des DNS-Sperrens besonders, weil ich da einen Widerspruch zwischen den Gutachtern sehe. Meine Frage richtet sich sowohl an Herrn Prof. Dr. Federrath als auch an Herrn Maurer vom BKA. Während Sie, Herr Maurer, wenn ich Ihre Stellungnahme, die Sie nicht veröffentlicht haben wollen, richtig einschätze, die DNS-Sperre bevorzugen, habe ich aufgrund der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Federrath eher das Gefühl, und das habe ich auch einschlägigen Veröffent-

lichungen entnommen, dass DNS-Sperren leicht zu umgehen sind. In der Computerzeitschrift c't Magazin für Computertechnik Heft 4/2009 war unter anderem die Einschätzung von Prof. Dr. Michael Osterhaider, Professor für forensische Psychiatrie an der Universität Regensburg, wiedergegeben, dass simple Warnhinweise und DNS-Sperren kein wirksames Hindernis für die Täter seien. Vor dem Hintergrund, dass es uns um die Verfolgung von Kinderpornographie und die Verfolgung der Täter geht, ist für mich relevant, ob das stimmt und insofern Unterschiede in der Einschätzung der angesprochenen Maßnahmen vorhanden sind.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Dr. Sitte. Frau Staffelt, bitte.

Abg. Grietje Staffelt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an Herrn Süme und Herrn Maurer und würde gerne wissen, ob Angaben darüber vorhanden sind, wie viele kinderpornographische Seiten in den Ländern, die teilweise schon technische Sperrungen vornehmen, wie beispielsweise die skandinavischen Länder, tatsächlich gesperrt wurden und wie viele Kollateralschäden es dort im Durchschnitt gab. Dann geht es um die konkreten Methoden, die dort genutzt werden. Es gibt, das wurde ja schon von Herrn Prof. Dr. Federrath angesprochen, die sogenannte Hashwert-Methode, hybride Sperrtechniken, die ja beispielsweise in China auch teilweise genutzt werden, bei denen das IP-Blocking bzw. die URL-Filterung kombiniert werden. Mich interessiert, wie man sich die Sperren in technischer Hinsicht genau vorzustellen hat.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Staffelt. Ich habe jetzt die Bitte von Frau Noll und Frau Deligöz von der Kinderkommission, in der ersten Runde auch Fragen stellen zu dürfen. Ich denke, das ist ohne Probleme möglich. Frau Noll, stellen Sie bitte ihre Fragen.

Abg. Michaela Noll (CDU/CSU): Ich habe mich sehr gefreut über die Ausführungen von Herrn Schindler und Herrn Maurer. Gerade der Kinderkommission geht es in erster Linie darum, präventiv anzusetzen und zu klären, wie wir Kinderpornographie tatsächlich unterbinden können. Ich habe eine technische Frage, die in diese Richtung geht. Von Herrn Rechtsanwalt Süme wurde in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass eine Sperrung im Prinzip aus technischer Sicht nicht wirksam möglich ist, sondern es sich lediglich um eine Erschwerung des Zugangs handelt. Deshalb geht diese Frage an Prof. Dr. Federrath, ob diese Behauptung zutreffend ist.

Ich würde bereits die Erschwerung des Zugangs als etwas ansehen, was wir als Präventivmaßnahme verstehen könnten und würde sie als eine Form von Opferschutz einstufen. Dazu würde ich gerne etwas von Herrn Maurer hören. Vielleicht können Sie zu Norwegen noch etwas sagen, weil man dort anscheinend positive Resultate und Erfahrungen mit entsprechenden Maßnahmen gemacht hat.

Vorsitzender: Frau Deligöz, bitte.

Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe mich ehrlich gesagt etwas über die Art und Weise geärgert, Herr Schindler, wie Sie uns Untätigkeit unterstellen. Es geht uns allen darum, Kinderpornographie zu verhindern, zu verbieten und zu vermeiden. Ich glaube, unsere Anhö-

rung ist nicht der geeignete Anlass, um zu sagen, das eine rechtfertigt das andere, sondern uns geht es darum herauszubekommen, welches das beste Instrument und Verfahren ist, um vorwärts zu kommen. Gerade weil das Thema so heikel ist, können wir uns keine Instrumente leisten, die sich innerhalb von einem Tag selbst überholen und uns ins Lächerliche ziehen. Ich denke, da ist die Politik auch in der Verantwortung, denn ansonsten würden wir uns selbst an der Nase herumführen. Wir brauchen mehr als nur die große Symbolik, wir brauchen ein wirklich durchschlagendes Instrument. Deshalb richte ich meine Frage an Sie, Herr Maurer. Meine Mitarbeiter haben mir eine Übersicht der Wirksamkeit einiger Listen erstellt, die im Internet recherchierbar waren. Ich habe aber den Eindruck, dass die darin angeführten Länderlisten auch andernorts nach demselben Prinzip ablaufen. In Schweden gibt es derzeit auf der Filterliste 1.047 Notierungen, davon haben 9 mit Kinderpornographie zu tun, alle anderen sind sozusagen reingerutscht. In Finnland sind es 797 Domains darunter 11 wegen Kinderpornographie. In Thailand sind es 1.200 Domains, darunter 20 Charlie Chaplin Filme, Wahlkampfvideos von Hillary Clinton und 100 politische Sendungen zur Bekämpfung von Kinderpornographie. Die Listen gehen in den anderen Ländern mit ähnlichen Trefferquoten weiter. Wie können Sie von Seiten des BKA gewährleisten, dass das, was Sie sperren, tatsächlich das ist, was wir sperren wollen und wie wird dann diese Liste auch immer wieder aktualisiert. Ich meine, man kann ja bekanntlich so eine IP-Adresse innerhalb von wenigen Minuten ändern. Wie werden Sie gewährleisten können, dass wir auch tatsächlich das sperren, was wir sperren wollen und nicht sozusagen hinnehmen, dass dann gleichzeitig auch politische Sendungen und ähnliches mit gesperrt werden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Jetzt beginnen wir mit unserer Antwortrunde. Herr Dr. Brinkel, Sie haben Fragen von Herrn Tauss und Herrn Waitz.

Dr. Guido Brinkel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. / BITKOM): Vielleicht zunächst einmal zu Herrn Waitz. Sie hatten nach den Aufwänden und den konkreten Maßnahmen gefragt, die bei den Internet Service Providern notwendig werden. Also, um es vorweg zu sagen, es ist im Moment noch überhaupt nicht abschätzbar, was tatsächlich notwendig werden würde, weil nicht klar ist, in welche Richtung eine entsprechende Maßnahme sich überhaupt entwickeln würde. Es gibt sehr große Unterschiede in den Aufwänden zwischen den verschiedenen denkbaren technischen Verfahren. Das geht ja von den DNS-Sperren über Proxy-Server, IP-basierte Sperren bis hin zu hybriden Systemen. Generell kann man sagen, dass die hybriden Systeme die komplexesten Verfahren sind und damit grundsätzlich auch die höchsten Kosten aufwerfen. Man kann ferner sagen, dass in diesem Gefüge die DNS-Sperre noch die geringsten Aufwände und Kosten verursacht. Wichtig ist allerdings, dass alle diese Maßnahmen und damit verbundenen Aufwände von verschiedenen weiteren Parametern abhängen, die man nicht außer Acht lassen darf. Da geht es zum einen darum, dass man sich zunächst einmal ansehen muss, wie überhaupt die Netzstruktur des Providers aussieht. Die kann sehr unterschiedlich sein, hängt sie doch von der Netzgröße und davon ab, ob es sich um Mobilfunkprovider oder Festnetzprovider handelt. Auch die konkrete technische Infrastruktur des jeweiligen Netzes, wie viele DNS-Server zum Beispiel überhaupt betrieben werden, spielt eine große Rolle. Es hängt dann weiterhin davon ab, welche Aktualisierungsintervalle tatsächlich gewählt werden. Beachtlich sind auch die Größe der Blacklist und der Aspekt, ob weitere Dokumentationspflichten an die Provider

herangetragen werden. Insofern ist es ein ziemlich komplexes Paket und schwer einschätzbar, welche Kosten da zum Schluss herauskommen. Gleichwohl kann man sicherlich davon ausgehen, dass die 40.000 € für Deutschland, die seitens der Bundesfamilienministerin erwähnt wurden, unrealistisch sind. Wir können diese Zahl nicht verifizieren. Sie stammt möglicherweise aus einem der skandinavischen Länder. Wir rechnen aber mit erheblich höheren Aufwänden; je nach Netzstruktur angefangen bei mehreren Hunderttausend Euro bis hin zu Millionenbeträgen. Das sind die Größenordnungen, die man wohlgerne für eine DNS-Sperre vielleicht ansetzen muss.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zur DNS-Sperre und den Aufwänden, die dort konkret entstehen könnten. Man muss wissen, dass das nicht mit der Implementierung allein getan ist, sondern DNS-Server so strukturiert sind, dass sie sich gegenseitig aktualisieren. Das bedeutet, dass nach der Implementierung einer Sperrliste praktisch abgesichert und verhindert werden muss, dass die permanenten Aktualisierungsprozesse die Implementierung obsolet machen. Das ist folglich ein dauernder Prozess.

Und ein letzter Punkt vielleicht noch. Die Kosten beschränken sich natürlich nicht nur auf Investitionskosten, die entstehen, sondern es sind auch Personalkosten zu berücksichtigen, die dauerhaft anfallen, denn die Liste müsste ja regelmäßig aktualisiert werden. Auf Seiten der Internet Service Provider müssten ja schließlich auch Vorkehrungen getroffen werden, was das Personal angeht. Insgesamt ist außerdem sicherzustellen, dass das Ganze im Sinne der Geheimhaltung der Liste natürlich auch gewissen IT-Sicherheitsstandards unterliegt, die ebenfalls technisch umzusetzen wären und insofern auch mit Kosten verbunden sind. Es handelt sich dabei um die Verschlüsselung und bestimmte Übertragungskanäle. Das sind technische Einrichtungen, die selbstverständlich Aufwände und Kosten verursachen.

Was die Frage von Herrn Tauss angeht, müsste ich noch einmal fragen, was genau der Punkt der Frage war, um den es Ihnen ging.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Ich habe das vom Ansatz her immer so verstanden, dass Datenpakete durchgeleitet werden, wenn ich auf irgend einen speziellen Inhalt gelangt bin, egal, um was es sich dabei konkret handelt. Heute reden wir über Kinderpornographie, es kann aber auch Musik oder irgendetwas anderes sein. Wenn man nun etwas sperren will, müssen diese Pakete doch geprüft und im Zweifelsfall aussortiert werden. Daraus schließe ich, dass mein Internet Service Provider, wenn ich das richtig verstanden habe, meine Kommunikation in Permanenz daraufhin überwachen müsste, ob ich auf irgendwelche Seiten gehe, die sich möglicherweise auf einer Sperrliste befinden.

Dr. Guido Brinkel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. / BITKOM): Im Kern kann man das sicher, so vereinfacht dargestellt, bestätigen. Es geht dann im Detail darum, welche Sperrmethode man konkret wählt. Wenn man eine IP-basierte Sperre wählt, hat man es mit einem anderen technischen Verfahren zu tun, als bei einer DNS-Sperre. Die DNS-Sperre muss man sich vereinfacht so vorstellen, dass sie ein Telefonbuch ist, in dem im Grunde genommen die uns bekannten Domain Namen in eine Zahlenkolonne umgesetzt werden. Eine DNS-Sperre funktioniert also nach dem Prinzip, einen solchen „Telefonbucheintrag“ zu löschen. Inwiefern man dazu tat-

sächlich auf fernmelderechtliche Inhalts- und Kommunikationsdaten zugreifen muss, ist rechtlich umstritten. Fest steht aber, dass dabei sicherlich Umstände der Kommunikation mit zu berücksichtigen sind, insbesondere auch die IP-Adressen der anfragenden Nutzer. Letztlich ist das allerdings noch die wohl am wenigsten eingriffsintensive Maßnahme, dadurch allerdings auch die am leichtesten zu umgehende.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Brinkel. Jetzt Herr Prof. Dr. Federrath, bitte. Sie hatten Fragen von Frau Dr. Sitte und Frau Noll.

Prof. Dr.-Ing. Hannes Federrath (Universität Regensburg): Also die erste Frage, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, war, wie einfach DNS-Sperren zu umgehen sind. Ich musste das tatsächlich schon einmal machen und einen Server umgehen, da ich ihn nicht benutzen konnte, weil er ausgefallen war. Konkret äußert sich das darin, dass Sie die Website oder den Inhalt, den Sie aufrufen wollen, einfach nicht ansehen können. Sie kennen ja die Nummer – sozusagen die „Telefonnummer“ – nicht, aber Sie kennen den Namen. Also was macht man dann? Man öffnet das Feld, in dem man die Interneteinstellungen wählt und trägt anstelle des voreingestellten DNS-Servers, der normalerweise vom Internet Service Provider automatisch geliefert wird, einfach einen anderen ein. Welchen Server Sie da eintragen von den vielen, die weltweit verfügbar sind, spielt überhaupt keine Rolle. Das war's. Sie brauchen also nur die Nummer eines DNS-Servers, der nicht blockiert, das heißt, der die Frage beantwortet, welche „Telefonnummer“ wer hat. Und das Tolle an dem DNS-System ist, Sie müssen immer wissen, das Internet wurde mal seinerzeit gebaut für Hochverfügbarkeit, dass es keine Rolle spielt, welchen Server Sie weltweit fragen. Jeder Server wird Ihnen die Antwort geben, außer denen, die ganz bewusst die Antwort nicht erteilen wollen. Es ist nämlich ein verteiltes System und kein Fehler sozusagen, sondern so gewollt. Das heißt also, es wird über kurz oder lang Listen geben in denen man nur nachschauen muss, welche DNS-Server man am besten für solche Zwecke benutzt. Das war's, solche Listen gibt es heute bereits im Internet. Es gibt weitere Umgehungsmöglichkeiten. Aber bitte, viele Wege führen schließlich nach Rom.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Mir ging es vor allem darum, von Ihnen eine Erläuterung aus technischer Sicht zu erhalten, denn wie gesagt, ich sehe da eine Differenz zwischen Ihrer Einschätzung und der des BKA. Mich interessiert, inwieweit Sie vor dem Hintergrund der anderen Möglichkeiten überhaupt für DNS-Sperren plädieren würden.

Prof. Dr.-Ing. Hannes Federrath (Universität Regensburg): Also, DNS-Sperren würde ich in diesem Zusammenhang als sagen wir „schadet nichts, nützt aber auch nichts“ einstufen, denn wir müssen uns im Klaren sein darüber, dass jeder, der die Inhalte finden will, keine zusätzliche Hürde überwinden muss, außer der, die ich gerade beschrieben habe. Ich stelle mir ehrlich gesagt schon die Frage, warum nun gerade, also ich höre das heute zum ersten Mal und es ist für mich schon eine gewisse Überraschung, das BKA propagiert, dass die DNS-Sperre die Methode der Wahl sein soll. Wir haben vor zirka zwei Jahren gemeinsam mit dem BKA ein eher forschungsorientiertes Projekt gemacht, inwieweit es möglich wäre, die ohnehin vorhandene Datenbank beim BKA, die die eindeutigen kinderpornogra-

phischen Inhalte enthält, so zu nutzen, dass besagte Hashwert-Sperren technisch umsetzbar wären. Ich habe damals das Gefühl gehabt, dass der Präventionsgedanke beim BKA tatsächlich noch nicht sehr weit verbreitet war. Es wurde damals in den Gedankenspielen, die wir anstellten, zum Beispiel auch die Idee entwickelt, dass wir in diese Sperrliste kurzzeitig auch Inhalte aufnehmen, bei denen wir gerne wüssten, wer gezielt dort hinsurft. Da man die Seiten blockiert, gibt es einen Logfile Eintrag und am Ende hat man denjenigen, der da hingesurft ist. Es ginge hierbei nicht um das Finden des Täters, im Sinne des Verbreitens, sondern um den Täter im Sinne des Konsumierens und insofern war die Vorstellung dabei gar nicht so sehr auf Kinderpornographie gemünzt. Die Hashwert basierte Methode war zumindest in den Fachabteilungen schon einmal ernsthaft in der Diskussion, die Sache ist dann aber im Sande verlaufen, ohne dass ich wüsste, warum man da nicht weitergemacht hat. Ich denke, dass wir damals gezeigt haben, dass die Anwendung von der Performance her, und das ist das Hauptproblem, nicht unaufwändig ist, das muss man klar sagen, aber dass sie funktionieren würde. Ich weiß, dass die Verbände das nicht so gerne hören, wenn ich das jetzt so sage, weil es deutlich höhere Kosten verursachen würde und sich dann wieder die Frage stellt, wer das bezahlen soll.

Die zweite Frage war, ob es sich um eine bloße Erschwerung des Zugangs handelt. Es erschwert überhaupt nichts, es ist genauso einfach wie vorher. Der Unterschied ist nur, dass jemand, der unbedarft auf diese Seite gelangt, jetzt nicht sofort die Inhalte abrufen kann. Insofern ist die Maßnahme sinnvoll. Aber alle diejenigen, die Kinderpornographie konsumieren wollen, die also mit dem Ziel ins Internet gehen, die Inhalte auch schlussendlich zu sehen, die werden sie sehen. Es wird dazu führen, dass in Zukunft die Inhalte nicht mehr in Foren bzw. Filesharing-Systemen unter dem Domain Namen sondern der reinen IP-Adresse propagiert werden. Es wird diesen Domain Namen schlicht und ergreifend nicht mehr geben. Man verbreitet sozusagen die Inhalte einfach unter der „Telefonnummer“. Das ist wiederum insofern nicht schlimm, weil die URLs, unter denen Sie solche Inhalte dann finden würden, sowieso auf dem Bildschirm etwa einen halben Meter lang sind und das niemand eingibt, sondern man das üblicherweise einfach anklickt oder kopiert. Es spielt dann auch keine Rolle, ob es der DNS-Name ist oder die IP-Nummer. Insofern halte ich in dem Bereich, in dem der Konsument die klare Absicht hat, die Inhalte auch zu sehen, die Sperre für völlig wirkungslos und sie erschwert aus meiner Sicht auch nichts.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Federrath. Wir kommen jetzt zu Herrn Maurer. Sie haben Fragen von Herrn Wanderwitz, von Herrn Tauss, Herrn Waitz, Frau Dr. Sitte, Frau Noll und Frau Deligöz.

Jürgen Maurer (Direktor beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Gut, dann versuche ich einmal mich zu erinnern, wie die Fragen an mich genau gelautet haben.

Die Stopp-Seite betreffend kann ich sagen, dass diese dazu dient, bei dem Versuch, auf eine bestimmte Seite zu kommen, ein Stopp-Zeichen erscheinen zu lassen. Dazu müssen Sie wissen, dass professionelle Verbreiter von Kinderpornographie Bot-Netze nutzen und Spam-Wellen aussenden. Dann gibt es Links, die aufgerufen werden, und man ist genau an der betreffenden Stelle. Hier setzen wir an und bringen das Stoppzeichen zum Einsatz: „Halt, du darfst hier nicht weiter“. Weiterhin soll

klargestellt werden, dass man sich an eine Stelle wenden kann, wenn es als störend empfunden wird, dass man nicht weiter recherchieren kann. Der nächste Punkt ist natürlich, dass es sein könnte, dass ein Anbieter sich belastet fühlt, dass diese Seite gestoppt ist. Dann ist auch für ihn klar, dass es eine Erreichbarkeit des BKA bzw. einer Stelle geben wird, bei der man sich dann erkundigen kann, ob das alles seine Richtigkeit hat. Insoweit ist diese Stopp-Seite essentiell.

Zu der Frage Prävention möchte ich an der Stelle ganz deutlich sagen, dass der Gesetzgeber ein sehr umfangreiches gesetzliches Instrumentarium geschaffen hat, mit dem in der Praxis auch sehr gut umzugehen ist. Ebenso im Bereich der Repression, wo Erfolge zu erzielen sind, das ist völlig unstrittig. Es sollte hier auch kein anderer Eindruck erweckt werden. Ebenso wenig, als habe die Politik kein Interesse an der Prävention. Vielmehr soll der Hinweis dahin gehen, dass im Rahmen der internationalen Wirksamkeit weitere Präventionserfordernisse notwendig sind und man sich deswegen dort noch einmal stärker engagieren muss.

Es ist zutreffend, dass sich das BKA auf seiner vergangenen Herbsttagung mit dem Problem befasst hat und allgemein die Auffassung vertreten wurde, dass Access Blocking ein sinnvolles Instrument ist. Als Vorsitzender verschiedener Bund-Länder-Kommissionen muss ich feststellen, dass das die Auffassung der deutschen Polizei ist. Ich habe bisher in Diskussionen mit dem Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) auch nicht vernommen, dass gesagt würde, es sei keine Möglichkeit. Der BDK fordert, und das wird auch von anderer Seite auch häufiger beklagt, dass mehr repressive Aktivitäten entfaltet werden und entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Insoweit sind wir uns mit dem BDK auch einig. Falls der BDK gesagt haben sollte, dass man es versäumen würde, die Täter zu belangen, so muss ich das zurückweisen. Eine Vielzahl von entsprechenden Ermittlungsverfahren auf Ebene des Bundes und der Länder sind der Gegenbeweis dafür.

Herr Waitz hatte die Frage aufgeworfen, ob beabsichtigt sei, das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung zu umgehen. Meine Position dazu ist, dass es zwei Möglichkeiten gebe, diese Maßnahme auf den Weg zu bringen. Eine liegt sicherlich darin, ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Andererseits könnte uns die Klärung der Frage weiterbringen, ob die bisherigen Gesetze bzw. gesetzlichen Möglichkeiten so gestaltet werden können, dass es keines neuen Gesetzes bedarf. Diese Prüfung haben wir von Seiten des BKA und der Ministerien aufgenommen. Die Grundlagen dafür wären im Verhältnis zu den Internet Service Providern, dass deren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern wären. Es ginge darum eine Formulierung in die Geschäftsbedingungen aufzunehmen, die lautet: „Wir verpflichten uns nicht dazu, dir Kunde, Kinderpornographie zur Verfügung zu stellen oder dazu den Zugang zu verschaffen“. Das wird noch feinsinniger formuliert werden müssen, aber entsprechende Entwürfe gibt es bereits. Parallel dazu verpflichtet sich das BKA dazu, eine Liste zu erstellen und zu gewährleisten, dass darauf keine Charlie Chaplin Filme auftauchen, sondern nur als Kinderpornographie einzustufende Inhalte gesperrt werden sollen. Wie gesagt, wird das Vorgehen gerade von dem BKA und den Ministerien geprüft. Darüber hinaus sind wir im Gespräch mit den wichtigsten in Deutschland agierenden Internet Service Providern.

Hinsichtlich der Technik ist bereits ein paar Mal angeführt worden, dass es natürlich immer Umgehungsmöglichkeiten gibt. Dass wir uns auf die DNS-Lösung konzentrieren hat etwas damit zu tun, dass

wir nicht im Diskussionsstand von vor zwei Jahren verharren, sondern seit Wochen auch mit den Technikern der Internet Service Provider ein technisches Konzept diskutieren, wie diese Maßnahmen aussehen können. Es geht dabei insbesondere darum, sicherzustellen, dass die zu erstellende Liste zügig und sicher vom BKA zu den Internet Service Providern.

Die Frage nach der Wirksamkeit der von uns favorisierten technischen Maßnahme halte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht. Es ist Spekulation, von vornherein zu sagen, dass diese nicht wirksam sei. Die internationalen Erfahrungen zeigen unterschiedliche Werte, das ist richtig. Es gibt dazu aber derzeit keine wissenschaftlich fundierte Evaluation, so dass sich die Frage nach der Wirksamkeit nicht allein daran messen lässt, eine hundertprozentige Sicherheit anzubieten. Zudem geht nicht darum, den versierten Internetnutzer, der sich Kinderpornographie beschaffen will, davon abzuhalten, sondern es geht darum, dass derjenige, der über SPAM-Wellen und Bot-Netze dahin gelangte, weil es einfach ein ökonomisches Kalkül ist, davon abzuhalten. Das steht im Vordergrund unseres Ansatzes und wird auch entsprechend diskutiert.

Die Frage nach Erfahrungswerten aus anderen Ländern möchte ich noch dahingehend beantworten, Ihnen Zahlen beispielsweise aus Norwegen zu liefern, wo arbeitstäglich zwischen 15 und 18.000 Zugriffe auf entsprechende Seiten abgewiesen werden. Offen ist dabei aber, welcher Prozentsatz der abgewehrten Zugriffe auf die einschlägigen Seiten den Weg über eine Umgehung von DNS-Servern gegangen ist. Ich sehe infolgedessen sicherlich Möglichkeiten, empirische bzw. sozialwissenschaftliche Methoden zu definieren, ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Wirken werden sie auf jeden Fall, ob gut oder schlecht wird eine andere Frage sein.

Wenn wir uns den Kollateralschäden zuwenden, so gibt es drei Länder, die sich intensiv mit Fragen und Erfahrungen des Accessblocking beschäftigt haben. Das sind Dänemark, Norwegen und Großbritannien. Insbesondere der Erfahrungsaustausch mit der norwegischen Seite hat uns gezeigt, dass es äußerst selten vorkommt, dass eine Maßnahme der Sperrung kritisiert wurde. Schäden hat es bislang wohl keine gegeben. Es hat Einzelfälle gegeben, in denen die Sperrung einer bestimmten Seite beanstandet wurde. Das ließ sich dann aber im Einzelfall klären. Derselbe Mechanismus wäre bei uns geplant, indem man auf derartige Hinweise eingehen würde. Im Vereinigten Königreich Großbritannien gibt es zirka 35.000 abgewehrte Angriffe täglich, wobei man dort mit einer sogenannten hybriden Technik etwas eigenständiges und aufwändigeres anwendet, das sich wesentlich von den skandinavischen Ländern unterscheidet, in denen man auf die DNS-Technik setzt.

In Bezug auf die Frage nach den Kosten kann ich nur davor warnen, das jetzt schon zum Thema zu machen. Die Diskussion mit den Internet Service Providern, also mit der technischen Seite, hat gezeigt, dass von enormen Kosten derzeit nicht auszugehen ist. Weder im Hardwarebereich noch im Personalbereich, zumal wir über automatisierte Abwicklungsmodalitäten gesprochen und dazu Vorschläge unterbreitet haben. Und diese Vorschläge sollen nun in der vom BMFSFJ einberufenen Arbeitsgruppe diskutiert werden.

Was die Gewährleistung und Aktualität der Liste betrifft, so ist vorgeschlagen worden, dass das BKA diese Liste arbeitstäglich bis 10 Uhr auf einer speziell gesicherten Leitung an die Internet Service Pro-

vider übermittelt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich diese dazu verpflichten, arbeitstäglich in einem Zeitraum von bis zu sechs Stunden entsprechende Sperrmaßnahmen zu ergreifen. Ich muss aber einräumen, dass nicht auszuschließen ist, dass die Maßnahmen erst innerhalb eines Zeitraums von bis zu 24 Stunden tatsächlich wirken.

Es ist zutreffend, dass bestimmte Seiten bzw. Domains derart flüchtig sind, dass die Maßnahme sie nicht erfasst. Man wird diesbezüglich abwarten müssen, wie sich die Dinge entwickeln. Wichtig ist aber, dass die Aktualisierung arbeitstäglich erfolgt und die Umsetzung ebenso zeitnah einsetzt.

Vorsitzender: Danke Herr Maurer. Ich habe den Eindruck, Sie haben die Fragen ausführlich und zu aller Zufriedenheit beantwortet. Dann kommen wir jetzt zu Herrn Schindler. Sie haben Fragen von Herrn Wanderwitz.

Friedemann Schindler (Leiter Jugendschutz.net, Mainz): Nach meinem Eindruck hat Herr Maurer zu der Stopp-Seite bereits alles Wesentliche gesagt. Ich würde lediglich gerne hinzufügen wollen, dass man durch die Stopp-Seite die Möglichkeit hat, die Wirksamkeit insoweit abzuschätzen, als man zählen kann, wie viele Nutzer sozusagen geblockt wurden.

Vorsitzender: Danke, Herr Schindler. Herr Süme bitte, Sie haben Fragen von Frau Staffelt.

Oliver J. Süme (Rechtsanwalt und stellvertretender Vorstandsvorsitzender von eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Köln/Hamburg): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage von Frau Staffelt betraf die Umsetzung im Ausland, was dort wie gemacht wird und welche Erfahrungen man gemacht hat. Zur Anzahl der gesperrten Websites hat Herr Maurer bereits etwas ausgeführt und das sind auch die Zahlen, die mir bekannt sind. Ich glaube, dass es dabei weniger um die Frage geht, wie viele Zugriffe auf diese Websites gezählt werden, als vielmehr um die Frage, um welche Websites es dabei konkret geht. Die Offenlegung der Listen beispielsweise in Dänemark bzw. Thailand hat leider gezeigt, dass dort nur ein Bruchteil der Einträge tatsächlich mit Kinderpornographie zu tun hatte. Insofern müsste man schon kritisch hinterfragen, ob sich die gezählten Zugriffe tatsächlich auf kinderpornographische Inhalte oder möglicherweise auf andere bezogen. Es gibt darüber hinaus, zumindest nach unserer Erkenntnis, keine detaillierten Erfahrungen darüber, dass verweigerte Zugriffsversuche dazu geführt haben, dass die Konsumenten auf anderem Wege versuchten, auf die Seiten zuzugreifen. Wichtig scheint mir, dass man aus den Zahlen der gestoppten Seiten im Grunde genommen keine Rückschlüsse darauf ziehen kann, welchen Effekt das Ganze mit sich bringt.

Der zweite Teil Ihrer Frage ging in Richtung Kollateralschäden. Es ist schon angeklungen, dass der größte Kollateralschaden, der entstehen kann, dadurch ausgelöst wird, dass die geheim zu haltende Liste der zu sperrenden Inhalte öffentlich gemacht wird. Seit Dezember 2008 kann man mit wenig Aufwand im Internet auf die dänische Sperrliste zugreifen. Auf einem anonym betriebenen Portal sind 3.600 Domains veröffentlicht. Ich meine, dass auch die thailändische Liste nach wie vor online ist. Solche Vorgänge sind meiner Ansicht nach der Super-GAU, denn damit wird genau das Gegenteil dessen erreicht, was eigentlich das Ziel einer solchen Maßnahme sein sollte.

Der zweite Teil der Kollateralschäden kann damit zusammenhängen, dass der Internet Service Provider Angebote mit sperrt, die überhaupt nicht auf der Liste sind bzw. dort im Prinzip nicht hingehören, weil es sich um völlig legale Angebote handelt. Dazu muss man in der Tat klar sagen, dass diese Gefahr bei DNS-Sperren relativ gering ist, beim IP-Blocking aber deutlich höher anzusiedeln ist. Die IP-Blocking-Methode hat in Deutschland beispielsweise in einem Fall dazu geführt, dass ein Internet Service Provider sich aufgrund einer einstweiligen Verfügung genötigt sah, Angebote zu sperren. In der Folge wurden global zirka 4.000 Websites gesperrt. Es mag sein, dass dies ein Einzelfall war, zumal wir nicht absehen können, in welchem Umfang das in der Praxis auftritt. Umso wichtiger ist es, dass wir für diesen Fall eine Rechtsklarheit hinsichtlich der Folgen und der Haftung haben. Und das kann nach unserer Auffassung nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgen.

Sie hatten sich weiter nach den technischen Methoden erkundigt, die im Ausland angewendet werden. Das ist in Skandinavien in erster Linie tatsächlich diese sogenannte DNS-Methode. In Großbritannien hat der größte Provider ein hybrides Verfahren umgesetzt, indem er die Proxy-Server-Methode mit der IP-Blocking-Methode kombiniert. Wie jede Methode, das ist ja hier schon angeklungen, hat auch diese ihre Schwächen. In dem von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in Auftrag gegebenen (technischen) Gutachten hat Herr Prof. Dr. Pfitzmann herausgearbeitet, dass es auch bei dem britischen Verfahren zumindest für technisch versierte Personen relativ einfache technische Möglichkeiten gibt, genau nachzuvollziehen, welche Inhalte eigentlich geblockt werden sollen, und daraus eine Liste zu erstellen und diese, wenn man bösen Willens ist, entsprechend zu veröffentlichen. Das ist also auch hier eine Schwachstelle.

Wenn man insgesamt den Blick ins Ausland richtet und sich die jeweiligen Lösungen ansieht, dann ist es wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, wie die jeweilige Rechtsordnung aufgestellt ist. Bekanntermaßen stellen wir in Deutschland sehr hohe Anforderungen an den Datenschutz und insbesondere an den Schutz des Fernmeldegeheimnisses. Ich denke, dass das Schutzniveau aus gutem Grund hier deutlich höher ist, als in anderen Ländern, weshalb man die Dinge nie 1:1 übertragen kann, sondern sich sehr genau ansehen muss, wie die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen sind. Wenn Sie zum Beispiel Finnland nehmen, so werden Sie feststellen, dass man dort einen ähnlichen rechtlichen Rahmen hat wie in Deutschland. Bevor man dort mit solchen Maßnahmen begonnen hat, wurde eine gesetzliche Klarstellung verabschiedet und der Umgang mit der Sperrliste, die Verantwortlichkeit und die Zuständigkeit für diese geregelt. Und zum anderen hat man auch Fragen des Datenschutzes aufgegriffen. Erst nachdem das Gesetz dort entsprechend etabliert worden war, hat man damit begonnen, auf DNS-Ebene Sperren einzuziehen.

Bei der Wahl der Methode, das war hier schon angeklungen, steht der Kostenfaktor überhaupt nicht im Vordergrund. Dass das im Gesamtkanon mit zu berücksichtigen sein wird, ist, denke ich, klar. Wir bewegen uns hier rechtlich auf einem Terrain, bei dem es um die Inanspruchnahme von Nichtstörern geht. Die Internet- und TK-Wirtschaft wird das niemals als Schutzbehauptung anführen, um sich bestimmten Maßnahmen und einer evtl. Haftung dafür zu entziehen, ganz im Gegenteil. Seit Jahren unternimmt die Branche sehr viel und hat deutlich signalisiert, dass man bereit ist, sich mit dem Fachwissen einzubringen und gemeinsam zu überlegen, was machbar ist. Dennoch tun man es nicht, weil man

dazu gesetzlich verpflichtet wäre, sondern weil man es als die Pflicht ansieht, einen Beitrag dazu zu leisten. Und da steht die Kostenfrage sicher nicht im Vordergrund.

Ich möchte noch auf den Aspekt der Eingriffstiefe der zu erwägenden Maßnahmen in die Infrastruktur des Internet Service Providers bzw. das Netz hinweisen. Und auch dort wird man reihenweise Sachverständige finden, die einem bestätigen, dass insbesondere das IP-Blocking bzw. hybride Verfahren, die sie im Vereinigten Königreich Großbritannien finden, bereits von der Anzahl der zu sperrenden Angebote her begrenzt sind, weil alles, was über ein gewisses Volumen hinausgeht, durchaus mit nicht unerheblichen negativen Einflüssen auf die Geschwindigkeit und Verfügbarkeit des Netzes bzw. die Infrastruktur verbunden ist. Das muss deshalb in Erwägung gezogen werden, denn niemandem ist – insbesondere nicht angesichts einer aufkommenden Breitbanddiskussion – damit gedient, wenn durch solche Maßnahmen die Netzverfügbarkeit leidet.

Gestatten Sie mir abschließend den Hinweis, dass weder ich noch der Verband irgendetwas unterschreiben werden, sondern die Internet Service Provider dies schon selbst tun müssen. Die im eco-Verband vertretenen Provider sind der Auffassung, dass das ohne eine gesetzliche Änderung nicht gehen wird. Auf jeden Fall werden sie mit der Umsetzung und Ausführung erst dann beginnen, bis es eine gesetzliche Klarstellung gibt.

Vorsitzender: Danke, Herr Süme. Wir kommen jetzt zu einer zweiten Fragerunde. Herr Wanderwitz, bitte.

Abg. Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Was die Internet Service Provider betrifft, so ist es ja wohl so, ich weiß nicht, ob es bei den Verbänden da eine Abstimmung gibt, dass einige über europäische Grenzen hinweg tätig sind, beispielsweise über Muttergesellschaften oder dergleichen. Deshalb interessieren mich konkrete und tragfähige Hinweise, was die Kostenfrage betrifft und ich halte diese auch für möglich, wenn man als Internet Service Provider Erfahrungen in anderen europäischen Ländern hat und auch in Verbänden organisiert ist.

Mir ist die Aussage bekannt, dass in Norwegen, was das DNS-Sperren anbetrifft, eine Art Grundsoftware entwickelt worden ist, die auch an andere europäische Länder und die dortigen Provider abgegeben worden ist. Mit vergleichsweise geringen Anpassungen soll eine Anwendbarkeit auch in anderen Ländern möglich sein. Hierzu hätte ich gerne eine Stellungnahme der anwesenden Sachverständigen und wüsste gerne, ob Ihnen das bekannt ist und wie Sie das beurteilen. Meine Frage richte ich insbesondere an die beiden Verbandsvertreter Herrn Brinkel und Herrn Süme.

Vorsitzender: Danke, Herr Wanderwitz. Herr Kucharczyk, bitte.

Abg. Jürgen Kucharczyk (SPD): Im Grundsatz sind wir uns doch wohl einig, dass von hier die Botschaft ausgehen muss, Kinderpornographie zu ächten und zu verhindern. Dazu gibt es meiner Ansicht nach auch einen breiten gesellschaftlichen Konsens und das Ziel dessen, was wir erreichen wollen ist klar. Wir haben bereits einiges über freiwillige Vereinbarungen mit den Internet Service Providern ge-

hört. Sie, Herr Maurer, haben gerade noch einmal deutlich gemacht, wie in Skandinavien verfahren wird. Gleichzeitig haben wir aber festgestellt, dass wir insgesamt weltweit eine Zunahme in dem Bereich zu beklagen haben. Wer die Hinweise von Herrn Prof. Dr. Federrath zu den Grenzen der technischen Möglichkeiten vernommen hat, der muss auch eingestehen, dass wir auf der nationalen Ebene zwar Handlungsmöglichkeiten haben, aber noch bessere Chancen auf Ebene der EU bzw. im internationalen Bereich. Und hier will ich noch einmal nachfragen, ob es sich hinsichtlich der technischen Möglichkeiten wirklich auf das beschränkt, was wir hier gehört haben, oder ob wir nicht doch sagen können, dass sich die Zielsetzung, Kinderpornographie aus dem Internet zu verbannen, mit den heutigen technischen Möglichkeit annähernd erreichen lässt.

Vorsitzender: Gut, danke. Frau Dr. Sitte, bitte.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Also ich bin jetzt doch etwas irritiert, weil nunmehr wieder von Vereinbarungen gesprochen wird. Aus der Stellungnahme des BKA habe ich aber entnommen, dass unter Federführung des BMFSFJ eine gesetzliche Regelung zustande kommen soll. Dann frage ich an der Stelle einfach noch einmal Herrn Süme, weil er Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender von eco ist, wie man sich das vorstellen muss. Und meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Frey. Ich bin keine Juristin und stehe deshalb manchmal mit einer gewissen Hilflosigkeit vor rechtlichen Gutachten, insbesondere wenn die Argumentationstiefe allzu unterschiedlich ist. Vor dem Hintergrund des Art. 1 Grundgesetz, der Unantastbarkeit der Würde des Menschen und dem Aspekt, dass Kinder die Leidtragenden und Opfer sind, werden weitere abzuwägende Rechtsgüter wohl nachrangig behandelt. Man kommt dann zu dem Schluss, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt eigentlich nur einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes bzw. des Telemediengesetzes bedürfe. Können Sie mir das noch einmal verständlich erläutern und darstellen, inwieweit Sie aus Ihrer Sicht Bedenken gelten oder verfassungsrechtliche Probleme vorhanden wären?

Vorsitzender: Danke, Frau Dr. Sitte. Frau Staffelt, bitte.

Abg. Grietje Staffelt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage, die ich eigentlich der Bundesregierung stellen müsste, die ich aber an Herrn Süme und Herrn Brinkel richte. Wenn nun eine Änderung des Telemediengesetzes in Erwägung zu ziehen wäre, wie ist dann der Widerspruch zu überbrücken zwischen den seit langem angestrebten Haftungserleichterungen für Internet Service Provider, wie sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Aussicht stellt und den Kontrollaufgaben, die das BMFSFJ angekündigt hat.

Vorsitzender: Danke, Frau Staffelt. Herr Tauss, bitte.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Ihnen, Herr Maurer, ist die Aussage: „Vielleicht muss man einfach einmal sehen, wie das geht“ möglicherweise einfach so herausgerutscht, aber genau das ist das Problem, dass dieses „da muss man einmal sehen, wie das geht“ nicht zufriedenstellend ist. Ich würde schon gerne wissen, was Sie genau vorhaben, denn es scheint mir unabdingbar wichtig für die Beurteilung, ob wir

eine gesetzliche Grundlage brauchen. Deswegen war mir Ihre Aussage zu allgemein. Ähnlich verhält es sich mit der Liste, mit den über 1.000 Seiten. Der Präsident des BKA hat in einer Pressekonferenz gesagt, dass fast 1.000 einschlägige Seiten bekannt seien. Heute haben wir gehört, es gebe noch keine Liste für Deutschland. Dann ist wieder von einem Forschungsprojekt die Rede gewesen und dass es doch irgendwelche Listen gebe. Also mich würde jetzt einfach einmal interessieren, gibt es jetzt eine Liste oder nicht. Und wenn es eine solche Liste gibt, wie viele sind da drauf und wie wird diese im Moment geschützt.

Herr Dr. Brinkel hat ja dankenswerter Weise versucht, mir technisch näher zu bringen, wie eine solche Sperrinfrastruktur aussehen kann. Ich würde gerne von Herrn Dr. Frey wissen, ob diese Sperrinfrastruktur, egal wie man sie jetzt sieht, wie gut oder schlecht sie funktioniert, rechtlich zu bewerten hat. Es geht um mögliche Forderungen, die Sie an den Gesetzgeber hieraus ableiten.

Vorsitzender: Danke, Herr Tauss. Dann kommen wir zur Antwortrunde. Herr Dr. Brinkel, Sie hatten Fragen von Herrn Wanderwitz und von Frau Staffelt.

Dr. Guido Brinkel (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. / BITKOM): Herr Wanderwitz, Sie sind noch einmal auf die Kostensituation eingegangen und haben auf eine Differenz zum Ausland aufmerksam gemacht und die Frage gestellt, ob wir aufgrund der Erfahrungen im Ausland mögliche Kosten im Grunde genommen nicht schon jetzt konkret benennen können. Vielleicht muss ich daran anschließen, was Herr Süme gesagt hat. Die Kostensituation steht nicht im Vordergrund und ist in den bisherigen Gesprächen auch nicht wirklich im Detail erörtert worden. Das ist auch einer der Gründe, weshalb es keine vertieften Analysen dazu gibt. Wir müssen auch ganz klar sagen, dass wir die Kostensituation schon deswegen nicht in den Vordergrund stellen, weil es aus unserer Sicht von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend einen Zusicherung gab, da gegebenenfalls unterstützend mitzuwirken. Trotzdem gibt es auch sachliche Erwägungen, dass es wegen der unterschiedlichen technischen Voraussetzungen in den verschiedenen Ländern noch keine konkreten Zahlen geben kann. Wenn Sie sich zum Beispiel Norwegen näher ansehen, dann stellen Sie fest, dass es dort nicht dieselbe Netzgröße wie in Deutschland gibt und auch eine andere Zahl an Internet Service Providern. Die Netzstrukturen sind anders. Insbesondere wenn Sie nach Großbritannien blicken, finden Sie ein völlig anderes, ein hochkompliziertes, hybrides System, das mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Das heißt, es geht immer um die Ausgangsbedingungen und die sind auch für Deutschland noch nicht klar, weil die Diskussion dazu noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass man tatsächlich auf Basis abgegrenzter Rahmenbedingungen tatsächlich zu Kalkulationen kommen könnte. Die Zahlen, die ich vorhin genannt habe, sind insofern Grobschätzungen, mehr nicht. Es gibt so viele Variablen in diesem System, dass man einfach keine genaueren Angaben machen kann.

Die zweite Frage bezog sich auf den Widerspruch zwischen dem Telemediengesetz und etwaigen vertraglichen Pflichten der Provider. Grundsätzlich ist zu sagen, dass wir eine klare europäische Rechtslage haben und diese auch in Deutschland umgesetzt ist, indem es das Telemediengesetz (TMG) gibt. Das TMG enthält unmissverständliche Regelungen, wonach die Internet Service Provider keinen allge-

meinen Überwachungspflichten unterliegen. Für uns folgt daraus rechtlich vor allem, dass die Internet Service Provider in einem System, wie auch immer es aussehen mag, allenfalls die Rolle eines rein technischen Dienstleisters haben. Wir konkretisieren das soweit, dass wir klar sagen, ein Internet Service Provider darf eigentlich in dem technischen Verfahren nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, Inhalte der Liste wahrzunehmen, sondern es geht lediglich um die technische Implementierung. Alles andere muss staatlich organisiert und administriert sein. Und das ist eine unmittelbare Folge aus dieser rechtlichen Lage.

Vorsitzender: Ja, danke, Herr Dr. Brinkel. Und nun zu Herrn Prof. Dr. Federrath. Sie haben eine Frage von Herrn Kucharczyk.

Prof. Dr.-Ing. Hannes Federrath (Universität Regensburg): Und eine Frage von Herrn Tauss, ob es nun eine Liste gibt oder nicht.

Also die Frage von Herrn Kucharczyk war, ich sage es mit meinen Worten, was ist State of the Art, wenn man Kinderpornographie wirksam aus dem Netz bekommen möchte. Gestatten Sie, dass ich die Frage etwas anders aufgreifen möchte, nämlich, was ist State of the Art, wenn man blockieren bzw. sperren möchte und was wäre State of the Art, wenn man die Inhalte wirklich entfernen wollte. Das sind ja zweierlei Dinge. In Sachen Sperrung bzw. Blocking, welches eigentlich Gegenstand dieser Anhörung ist, kann die Hashwert-Methode mit Sicherheit als die zielgenaueste und teuerste Methode angesehen werden. Die nächstbeste und genauso teure wäre die Proxy-Lösung, die schon angesprochen wurde. Alles andere kann man eigentlich, was die Wirksamkeit anbetrifft, vernachlässigen.

In Sachen Entfernung gibt es technisch überhaupt keine absolut wirksame Möglichkeit. Hier wären Pflichten, die deutsche Hosts bzw. Access Provider heute schon haben, zu internationalisieren, dann hätte man das Problem gelöst.

Ob es eine Liste gibt oder nicht, weiß ich nicht. Aber zur Klarstellung kann ich sagen, dass es beim BKA einen Rechner gibt, auf dem eindeutig kinderpornographische Bilder gespeichert sind. Was passiert mit diesen Bildern? Die werden regelmäßig in die besagten Hashwerte überführt und diese Hashwerte werden auf einer Live-CD, die Beamte beispielsweise bei einer Durchsuchung mit sich führen, dazu verwendet, um auf dem Rechner schnell feststellen zu können, ob indizierte Inhalte gespeichert sind. Das Ziel bei der ganzen Angelegenheit ist es, die Spreu vom Weizen zu trennen. Man kann nicht alles beschlagnahmen und alles genau untersuchen, sondern man muss schnell wissen, ob es auch nur einen Inhalt gibt. Und die Trefferwahrscheinlichkeit ist ja auch relativ hoch. Das ist der Ursprungszweck gewesen. Es gibt noch einen zweiten Aspekt, der hinsichtlich dieser Datenbank wichtig ist: Man kann sie auch kaufen bzw. öffentliche Organisationen wie beispielsweise Universitäten erhalten sie kostenfrei zur Verfügung gestellt. Man kann Sie dann ähnlich wie einen Virenschanner einsetzen, um die Benutzerverzeichnisse beispielsweise von Studenten bzw. Mitarbeitern zu scannen, wie man es auch bei Viren tun würde, um damit herauszufinden, ob ein kinderpornographischer Inhalt enthalten ist. Die Datenbank heißt Perkeo. Ich empfehle, einmal Googeln, wenn sie nicht schon gesperrt ist, weil darin der Begriff Kinderpornographie vorkommt. Es ist allerdings so, dass die Firma, die das Programm

vertreibt, eine Ausgründung von Strafverfolgern ist. Genaueres weiß vermutlich Herr Maurer.

Vorsitzender: Danke, Herr Professor Federrath, Herr Dr. Frey, Sie haben Fragen von Herrn Tauss und von Frau Dr. Sitte.

Dr. Dieter Frey (Rechtanwalt, Köln): Das Telemediengesetz sieht tatsächlich eine weitgehende Privilegierung von Access Providern vor. Gleichwohl gibt es die Möglichkeit, Sperrungen anzuordnen, das lässt das System zu. Das ist auch durch die Europäische Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass Sperrungen nur dann umgesetzt werden dürfen, wenn es eine Ermächtigungsgrundlage dafür gibt. Es gibt ansatzweise eine Ermächtigungsgrundlage im Jugendmedienschutzstaatsvertrag, die auf den Rundfunkstaatsvertrag verweist. Von dort wird wiederum auf das Telemediengesetz verwiesen. Das ist alles recht kompliziert und unbestimmt, wir haben es in unserem Gutachten auch entsprechend kritisiert. Das Grundproblem ist das Telekommunikationsgeheimnis. Vielleicht kommen wir jetzt rechtlich betrachtet auch zu einem Kernpunkt der technischen Debatte. Es gibt drei zentrale Gutachten zu dieser Thematik: Das Gutachten von Professor Dr. Sieber und Frau Nolde im Auftrag der KJM, das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages und unser Gutachten, das wir im Auftrag des Bundesverbandes der Digitalen Wirtschaft erstellt haben. Ein grundsätzlicher Meinungsunterschied zwischen dem Gutachten Sieber/Nolde und dem Gutachten, das wir erstellt haben, liegt darin, die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses unterschiedlich zu beurteilen. Herr Sieber und Frau Nolde gehen davon aus, dass die DNS-Sperre keinen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bedeutet. Wir dagegen sagen, dass dem so ist. Warum sind wir der Überzeugung, dass es ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ist? Zunächst handelt es sich bei der DNS-Abfrage schon um einen Telekommunikationsvorgang. Man muss vielleicht dazu sagen, dass das Telekommunikationsgeheimnis nicht nur die Inhalte der Telekommunikation, sondern auch alle Umstände schützt. Schließlich möchte ich mich als Bürger sicher fühlen, nicht überwacht zu sein und mich in der Telekommunikationswelt frei bewegen können. Wenn ich jetzt einen DNS-Server anfrage, dann ist das schon ein Bereich der Telekommunikation. Es ist auch nicht so, dass die Stopp-Seite letztlich die Telekommunikation absperrt und einfach nur das Ende jeglicher Telekommunikation bedeutet. Wie Herr Prof. Federrath dargelegt hat, ist die vermeintlich rechtsverletzende Internetseite ja weiterhin im Internet verfügbar, man muss sie ggf. auf einem anderen Weg anwählen. Was den angefragten DNS-Server betrifft, findet aber eine Manipulation meiner ursprünglichen Telekommunikation statt, dadurch, dass meine Anfrage nicht an den adressierten Webserver, sondern an einem anderen Webserver weitergeleitet wird, nämlich den Server vielleicht des BKA oder wie immer das dann umgesetzt werden mag, bis die Stopp-Seite aufscheint. Es wird hier also der Telekommunikationsvorgang manipuliert.

Die zweite Betrachtung, die wir angelegt haben, ist eine eher grundsätzliche. Es geht uns um die Gesamtbetrachtung des Telekommunikationsvorgangs. Ich möchte eine Seite ansurfen und plötzlich gelingt mir das nicht mehr, weil der DNS-Server manipuliert ist. Ich kann den DNS-Server nicht einfach aus meinen Telekommunikationsvorgang wegdenken und sagen, der sei hier gar nicht betroffen. Deswegen ist unsere Ansicht, dass hier auch ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis vorliegt. Aber ich möchte einräumen, dass Prof. Dr. Sieber und Frau Nolde das anders sehen. Die Argumente

sind aus unserer Sicht allerdings nicht sehr überzeugend. Der Meinungsstreit führt letztlich zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit zu Lasten der Access Provider. Und schon deshalb halte ich es für notwendig, ein Gesetz zu erlassen.

Frau Dr. Sitte hat die Unantastbarkeit der Menschenwürde angesprochen. Das ist richtig. Allerdings müssen auch Grundrechte Dritter berücksichtigt werden, es muss eine sogenannte praktische Konkordanz zwischen den unterschiedlichen Grundrechten hergestellt werden. Wir haben ja auf der anderen Seite eine ganze Reihe von Grundrechten, die betroffen sein können: Die Meinungs- und Informationsfreiheit, derjenigen die Informationen im Internet suchen, die Pressefreiheit, die Kunstfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit, all diese Themen spielen eine Rolle. Auf Seiten der Provider spielen natürlich die Berufsfreiheit und das Eigentumsrecht eine wichtige Rolle. All das wäre auch zu berücksichtigen.

Gestatten Sie, dass ich noch einmal ganz kurz zurückkomme auf das Telekommunikationsgeheimnis. Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis sind nur auf der Basis eines Gesetzes zulässig. Das ist ein wichtiger Punkt. Und es gilt das Zitiergebot des Artikels 19 GG. Das geht auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hervor, denn das Zitiergebot erfüllt eine Warn- und Besinnungsfunktion. Der Gesetzgeber soll sich darüber bewusst sein, was er tut und welche Auswirkungen das haben kann. Vor diesem Hintergrund ist mir auch die öffentliche Debatte über die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffes so wichtig. Nicht ausreichend ist es hingegen, dass der Gesetzgeber sich des Grundrechtseingriffes zwar bewusst ist, es aber keinen Niederschlag in einem Gesetz findet. Das Zitiergebot gewinnt somit zentrale Bedeutung.

Es erscheint mir recht einfach, ein Gesetz zu erlassen und genau diesen Punkt als Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis zu regeln. Wenn man tatsächlich etwas sperren möchte, dann müsste dieses Gesetz natürlich den unterschiedlichen Grundrechten, die zum Ausgleich gebracht werden müssten, Rechnung tragen. Mir erscheint es wichtig und notwendig, insofern rechtstaatliche Verfahrensgarantien einzuziehen. Für mich ist nachvollziehbar, dass auf Seiten der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden jedes Problem erstens schnell angegangen werden muss und man zweitens, worauf Frau Monssen-Engberding besonders hinwies, die Anbieter kinderpornographischer Inhalte nicht informieren möchte. Bei der Kinderpornographie wäre eine Anhörung des Betroffenen nur schwer umzusetzen. Deswegen halte ich es für umso wichtiger, im Vorfeld der Anordnung einer Zugangsbeschränkung rechtstaatliche Garantien einzuziehen, indem sie beispielsweise die Seiten, die zu sperren sind recherchieren, und dann einem besonders besetzten Gremium wie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien oder einem Richter, die Prüfung bzw. Bestätigung der Liste anvertrauen. Das wäre für mich so ein rechtsstaatliches Verfahren, dass es erlaubt, auf den üblichen Weg der Anhörung des Betroffenen zu verzichten.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Frey. Herr Maurer, Sie haben Fragen von Herrn Kucharczyk und Herrn Tauss.

Jürgen Maurer (Direktor beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Ja, vielen Dank. Gestatten Sie eine

Anmerkung zu den Hinweisen von Frau Dr. Sitte und Herrn Waitz, die Stellungnahme meines Hauses betreffend. Es ist in der Tat wichtig, dass Ihnen allen die Stellungnahme des BKA zugänglich gemacht wird. Darum werde ich mich kümmern.

Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Frey möchte ich einwenden, dass bei seinem Gutachten zu dem Zeitpunkt, als er es erstellt hat, ihm die Konstellationen nicht bekannt waren, die wir in unserer Stellungnahme beschrieben haben. Es handelt sich grundsätzlich um eine vertragliche Regelung zwischen dem BKA und den Internet Service Providern. Ergänzt wird diese dann – falls überhaupt erforderlich – durch eine entsprechende Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internet Service Provider.

Die Frage nach den internationalen Handlungsmöglichkeiten möchte ich dahin gehend beantworten, Ihnen eine Vielzahl von internationalen Aktivitäten zu benennen. Die stärksten Aktivitäten kommen derzeit aus dem Bereich der Task Force der europäischen Polizeichefs. Es gibt dort ein Programm namens Costpol, das sich dem Accessblocking besonders widmet. Verschiedene Länder haben sich dieser Maßnahme bereits angeschlossen. Bei den Ländern, die es nicht tun, da haben Sie Recht, laufen unsere Bemühungen zumal dann ins Leere, wenn es sich um Staaten handelt, die von Kriminellen dominiert werden, die bewusst in diesen Ländern derartige Server betreiben. Die Aktivitäten der Task Force sind ein Versuch, quasi einen Abwehrwall gegen diese Formen von Kriminalität aufzubauen. Wie schwierig und löchrig das auch immer sein mag, es scheint mir den Versuch wert.

Im Hinblick auf den Einwand von Herrn Tauss kann ich nur sagen, dass jede Maßnahme, die wir ergreifen vorher gut durchdacht und abgewogen wird, ob sie erstens zulässig, zweitens wirksam und drittens zumutbar ist. Wie bei Gesetzgebungsverfahren muss auch hier in einem frühen Stadium der Überlegung bereits eine Evaluation mit erwogen werden. Wir wollen natürlich auch gemeinsam mit den Internet Service Providern statistische Daten generieren, ohne dass es sich dabei um personbezogene handelt, die zuverlässige Aussagen zur Wirksamkeit zulassen. Das ist ein Aspekt, den ich nur zusammen mit den Providern bewerkstelligen kann, den das BKA nicht alleine leisten kann.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Forschung, die auch Herr Prof. Dr. Federrath erwähnte. Man sollte bereits in dieser jetzigen Phase an ein Forschungsprojekt denken, um zu klären, wie wirksam die erwogenen Maßnahmen sein können und ob man mit ihnen auf dem richtigen Weg ist.

Auf die Frage nach der Existenz einer Sperrliste beim BKA kann ich mitteilen, dass eine solche Liste zurzeit nicht existiert. Ich gehe jedoch davon aus, dass sie innerhalb kurzer Zeit erstellt werden kann. Was ihren Umfang anbetrifft, so kann ich sagen, dass wir darüber mit den Internet Service Providern, insbesondere den Technikern, noch im Gespräch sind. Wir gehen davon aus, dass wir eine Liste haben werden, die innerhalb kürzester Zeit zwischen 5.000 und 10.000 Domains umfassen wird. So ernst ist die Lage in Deutschland. Die Zahl ist deswegen von Bedeutung, weil natürlich Lasttests gefahren werden müssen, um festzustellen in welcher Weise die Systeme überhaupt davon betroffen sind.

Prof. Dr. Federrath erwähnte Perkeo. Ich muss richtigstellen, dass Perkeo mit der Problematik, über die wir hier diskutieren, überhaupt nichts zu tun hat. Es wird auch nicht vorkommen, dass irgendwo im In-

ternet eine Seite gesperrt wird, die das Wort Kinderpornographie enthält. Definitiv nicht. Perkeo ist ein Ermittlungsinstrument innerhalb des BKA, das auch genutzt wird im Zusammenhang mit Recherchen nach Kinderpornographie. Es handelt sich dabei um eine sehr brauchbare Software. Ich weiß gar nicht, wer Eigner bzw. Lizenzinhaber ist. Wie auch immer, wir haben erhebliche Erfolge damit. Aber das hat mit der Thematik hier nichts zu tun, das möchte ich noch einmal betonen. Die Technikfachleute auf Seiten der Internet Service Provider vertraten die Auffassung, dass DNS-Sperren auf ihren Servern und in ihren Netzen rein technisch gesehen in der Umsetzung keinerlei Probleme darstellten. Das ist der Stand vom vergangenen Freitag Anfang Februar. Ich hoffe, dass ich damit alle Fragen beantwortet habe.

Vorsitzender: Anscheinend waren alle entsprechend zufrieden. Herr Mauerer, vielen Dank. Jetzt habe ich noch Fragen von Herrn Wanderwitz, Frau Dr. Sitte und Frau Staffelt an Herrn Süme.

Oliver J. Süme (Rechtsanwalt und stellvertretender Vorstandsvorsitzender von eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Köln/Hamburg): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage von Herrn Wanderwitz zielte noch einmal auf die Kosten ab, insbesondere auf die Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen aus dem EU-Ausland. Ich kann mich da in weiten Teilen den Ausführungen von Herrn Dr. Brinkel anschließen. Die Kostenfrage hängt sehr stark davon ab, welches individuelle Geschäftsmodell ein Provider fährt. Auch und gerade bei einer DNS-Sperre ist das zum Beispiel abhängig davon, über wie viele DNS-Server das Netz eines Providers verfügt und in welchen europäischen Ländern er diese DNS-Server aufgestellt hat. Also, das ist eine ganz entscheidende Frage. Ein Unternehmen, das in mehreren europäischen Ländern als Access-Provider agiert und auch in mehreren Ländern solche DNS-Server betreibt, hat, weil eben auch in anderen Ländern diese Diskussion um DNS-Sperren geführt wird, ein externes Angebot bezüglich einer DNS-Lösung eingeholt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Investitionskosten, aber die liegen immerhin bei zirka 800.000 €. Das ist eine Größenordnung für einen europaweit in mehreren europäischen Ländern agierenden Provider. Wichtig ist, und das wurde hier heute ja bereits betont, dass es sich dabei lediglich um die Investitionskosten handelt und darüber hinaus natürlich weitere Kosten anfallen für den laufenden Betrieb, Personal, Technik, Updates und Software. Gleichwohl, lassen Sie mich das an dieser Stelle noch einmal wiederholen, dass dies hier nicht die zentrale Frage ist, um das noch einmal in aller Deutlichkeit zu sagen.

Nun zu den Fragen von Frau Dr. Sitte. Die erste Frage war, wie man sich vertragliche Vereinbarungen vorstellen muss. Wenn Sie gestatten, dann würde ich allgemeiner formulieren: „Wie muss eine vertragliche Vereinbarung aussehen, damit man auf freiwilliger Basis agieren kann?“ Wir haben heute mehrfach, zuletzt von Herrn Dr. Frey, gehört, dass es hier um eine Reihe von Grundrechten geht, die betroffen sind. Soweit es die Provider betrifft, handelt es sich das Recht auf Eigentum und das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung. Das sind Grundrechte, die hier ohne Zweifel betroffen sind und es sind eigene Rechte des Providers, über die er im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung natürlich verfügen kann. Es ist eine rein unternehmerische Entscheidung, mit einer freiwilligen Maßnahme das Netz, das man betreibt, zu belasten. Das obliegt meiner unternehmerischen Disposition und ich kann in diesem Punkt natürlich einen entsprechenden Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland abschließen. Das Ganze wird problematisch, und das ist einer der zentralen Gründe, warum wir eine gesetzli-

che Änderung fordern, wenn ich im Rahmen der Vertragsfreiheit über Rechte verfügen will, die gar nicht zu meiner Disposition stehen. Das sind insbesondere die Rechte der Telekommunikationsfreiheit und des Fernmeldegeheimnisses. In das Fernmeldegeheimnis wird eben je nach Sperrmethode massiv eingegriffen. Nach dem Gutachten von Dr. Frey auch bei der DNS-Sperre. Und über dieses Grundrecht kann per Vertrag nicht verfügt werden. Dass es hierzu unterschiedliche Auffassungen gibt, dass ist ein weiterer Grund dafür, dringend eine gesetzliche Klarstellung zu fordern, denn ansonsten haben wir eine enorme Rechtsunsicherheit für die Provider. Nach meiner juristischen Auffassung reicht es nicht aus, das nur durch eine Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen abzudecken, weil es sich hier, wie gesagt um Rechte handelt, die überhaupt nicht der Dispositionsfreiheit der Parteien unterliegen.

Den Medien war zu entnehmen, dass eine Änderung des Telemediengesetzes angestrebt sei bzw. das der richtige Weg sei. Das halten wir grundsätzlich für den falschen Weg. Wir halten es für richtig und erforderlich, das Problem in einem Spezialgesetz zu regeln. Das Telemediengesetz basiert zum einen maßgeblich auf der europäischen E-Commerce-Richtlinie. Mit dem TMG wurde europäisches Recht umgesetzt. Grundpfeiler der E-Commerce-Richtlinie sind zum einen, dass Access-Provider für die Inhalte, die sie durchleiten, nicht haften und es zum anderen keine Verpflichtung gibt und geben darf, dass Provider Inhalte überwachen bzw. überhaupt zur Kenntnis nehmen. Ein dritter Punkt ist, dass es sich bei dem gesamten Haftungsgefüge, darauf zielte die Frage von Frau Staffelt ab, um ein äußerst sensibles und aufeinander aufbauendes Instrument handelt. Das TMG ist sehr fein austariert bezüglich der abgestuften Verantwortlichkeit der jeweiligen Diensteanbieter. Insofern würde ich es für höchst gefährlich halten, das Haftungsgefüge aufzuweichen, indem man für eine Spezialmaterie, von der wir hier reden, eine gesonderte Regelung einbaut.

Ferner gilt es, einen gesetzessystematischen Aspekt zu beachten. Das TMG ist eine Querschnittsmaterie und es hat bezüglich der Verantwortlichkeit und der Möglichkeit der Sperrung überhaupt keine eigenen Anspruchsgrundlagen. Es verweist bei Fragen der Sperrung und des Entfernens von Angeboten auf die allgemeinen Gesetze. Und genau in diese allgemeinen Gesetze gehört nach unserer Auffassung deswegen eine entsprechende Bestimmung. Wir brauchen eine spezialgesetzliche bundesrechtliche Regelung bezogen auf Kinderpornographie, auf die dann theoretisch das TMG verweisen könnte.

Lassen Sie mich einen letzten ebenfalls äußerst wichtigen Punkt anführen, warum wir eine spezialgesetzliche Regelung brauchen. Wir diskutieren hier, das hat im Laufe des Nachmittags auch Herr Maurer noch einmal deutlich gemacht, bisher ausdrücklich nur über Kinderpornographie. Das ist das, was Gegenstand dieser Anhörung und der politischen Debatte ist. Wir haben aber bereits heute eine Situation, das ist auch schon erwähnt worden, in der von einer Reihe von Interessengruppen Wünsche nach Sperrungen an Access-Provider herangetragen werden. Nach unserer Auffassung kann allenfalls im Bereich der Kinderpornographie, als ultima Ratio, als Ausnahme und wenn nicht anderes mehr greift, das ein adäquates Mittel sein. Dass es leicht umgangen werden kann und dass es nicht besonders effizient ist, muss erst einmal so im Raum stehen bleiben. Wenn es der politische Wille ist, das als gesellschaftspolitisches Signal zu etablieren, dann kann das nur für diesen Bereich gelten. Nur in einem Spezialgesetz hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, allen anderen Wünschen nach Sperrungen eine klare Absage zu erteilen. Und das wäre nach unserer Auffassung auch dringend erforderlich, denn wir wer-

den bereits heute mit Sperrungswünschen aus der Urheberrechtsindustrie überzogen. Die KJM hat uns gegenüber klar gesagt, dass Kinderpornographie zu sperren bei weitem nicht ausreicht, sondern dass man sich das auch für andere Bereiche wünscht und im Idealfall diese Liste des BKA gleich um die KJM-Wunschliste erweitern möchte. Unsere Mitgliedsunternehmen werden massiv unter Druck gesetzt von den Innenministerien der Länder und werden ausdrücklich aufgefordert, illegale Glücksspielangebote aus dem Ausland mit derselben Technologie zu sperren. Und die Erfahrung zeigt uns leider, wenn wir einmal eine inhaltsneutrale Technik in diesem Bereich etabliert haben, es einfach nur eine Frage möglicherweise auch der politischen Mehrheiten und der Lautstärke der Interessengruppen ist, bis wir das auf andere Inhalte ausweiten. Ich bin der Meinung, dass, wenn das hier gewollt ist, man allen anderen Bestrebungen eine klare Absage erteilen muss, und das kann nur in einem Spezialgesetz der Fall sein.

Vorsitzender: Abschließend noch eine Frage von Herrn Tauss.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Man googelt ja gelegentlich auch in solchen Veranstaltungen etwas, um auf dem Laufenden zu bleiben. Ich stoße gerade auf eine Meldung, wonach das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sagt, dass es keine grundlegenden technologischen oder rechtlichen Hürden gegen den geplanten Webfilter bezüglich kinderpornographischer Internetseiten gebe. Ein kritisches Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages bezeichnete das Ministerium als „unterirdisch“. Ich frage die Herren Süme und Dr. Frey, ist Ihnen dieses Gutachten bekannt? Und zweitens: Teilen Sie die Auffassung des Ministeriums? Ich hatte heute Nachmittag einen anderen Eindruck.

Oliver J. Süme (Rechtsanwalt und stellvertretender Vorstandsvorsitzender von eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Köln/Hamburg): Ich denke, das Ergebnis des Nachmittags hat klar gezeigt, dass es hier eine Reihe von Unwägbarkeiten gibt. Das sind solche technischer Natur sowie unterschiedliche Auffassungen darüber, wann etwas zu umgehen ist und wann nicht. Insbesondere gibt es aber auch eine Fülle von Rechtsunsicherheiten. Und da die Internet Service Provider diejenigen sind, die das Ganze umsetzen sollen, kann ich nur noch einmal betonen, ist nach meiner Meinung eine derartige Maßnahme nicht möglich, ohne dass wir eine gesetzliche Änderung herbeiführen. Ich kenne jetzt diese aktuellen Einträge nicht. Im Endeffekt ist das keine Entscheidung, die wir als Verband vorwegnehmen können, das müssen die Unternehmen im Zweifelsfall selbst entscheiden. Aber meines Erachtens gibt die gegenwärtige Rechtslage es nicht her, im Wege der Vertragsfreiheit mit einer ausschließlich freiwilligen Selbstverpflichtung diese Dinge umzusetzen. Ich kann nur noch einmal sagen, nach unserer Auffassung und der vieler anderer Experten geht hier ohne gesetzliche Änderung gar nichts.

Dr. Dieter Frey (Rechtsanwalt, Köln): Die Argumentation ist uns bekannt. Ich kenne das Gutachten. Das Gutachten stellt eine verfassungsrechtliche Betrachtung an. Es ist natürlich nicht so in alle einzelnen Aspekte eingestiegen. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass es um vertragliche Regelungen geht, bei denen wichtige Dinge zu beachten sind. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nur möglich,

wenn auch ein Verwaltungsakt möglich wäre. So lautet der Grundsatz. Wenn aber ein Verwaltungsakt rechtswidrig wäre, würde das auch für den öffentlich-rechtlichen Vertrag gelten. Das muss beachtet werden. Wenn ein Vertrag so wäre wie ein zivilrechtlicher Vertrag, dann gibt es auch den Grundsatz, dass Verträge zu Lasten Dritter, also zu Lasten der Grundrechte der Bürger, durch die Access Provider nicht möglich wären. Das wäre unter zivilrechtlicher Betrachtung ein Vertrag, der ebenfalls nichtig wäre.

Gestatten Sie, dass ich abschließend noch auf einen ganz zentralen Aspekt hinweise. Die Sperrthematik berührt massiv die Netzneutralität der Provider. Diese sind gehalten, eine inhaltsneutrale Leitung anzubieten, sie sind sozusagen blind gegenüber dem, was da an Daten über ihre Infrastrukturen durchgeleitet wird. Das schützt zum Beispiel das Fernmeldegeheimnis, damit eben die Access Provider nicht hineinschauen. Wenn wir das jetzt ändern, was wir mit guten Argumenten im Hinblick auf Kinderpornographie im Rahmen eines Spezialgesetzes könnten, so müssen wir darauf achten, dass sich der allgemeine Ansatz nicht in das Gegenteil verkehrt und Access Provider jeglichen Inhalt, der durchgeleitet wird, analysieren müssen auf indizierte Inhalte. Ich habe das als „Gatekeeper des Rechts“ bezeichnet. Ich glaube, es kann nicht das Ziel sein, dass Access Provider sozusagen entscheiden, was richtig und was falsch ist.

Vorsitzender: Danke Ihnen allen für die sachliche Diskussion. Ich weise noch einmal darauf hin, dass wir die Beiträge entsprechend aufbereitet der Öffentlichkeit im Internet zugänglich machen werden. Und lassen Sie mich noch eine Hoffnung äußern. Ich hoffe, dass wir unter Würdigung aller Aspekte zu einer schnellen und guten Lösung des Problems kommen und dass wir vor allem zu einer Lösung kommen, die dem Ernst und der Vielschichtigkeit des Themas Rechnung trägt.

Tagesordnungspunkt 3

Entschließung des Europäischen Parlaments
Medienkonzentration und -pluralismus in der Europäischen Union
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2008 zu Medienkonzentration und -pluralismus in der Europäischen Union (2007/2253(INI))
(EuB-EP 1796)

Der Unterausschuss empfiehlt einvernehmlich Kenntnisnahme.

Tagesordnungspunkt 4

Verschiedenes

Keine Bemerkungen.

Schluss der Sitzung: 17:40 Uhr

**Christoph Pries, MdB
Vorsitzender**